



Amtsblatt des Landkreises Meißen

Straßenbauprojekte fertig
Seite 2
Virtuelle Fachkräftemesse
Seite 3
Amtliche Bekannt-
machungen
Seiten 6 bis 9



Sonnabend, 8. Januar 2022

Digitalradios für die Elblandkliniken

Landrat Ralf Hänsel überreicht Spende an das Pflegepersonal

Geschenke für das Pflegepersonal der Elblandkliniken gab es in der Weihnachtswoche bereits vor Heiligabend. Gleich am Montag überreichte Landrat Ralf Hänsel an die Stationen 1b und 2a am Standort Radebeul jeweils ein Digitalradio. Insgesamt wurden im Anschluss 50 Geräte an den drei Standorten der Elblandkliniken in Meißen, Radebeul und Riesa verteilt.

„Die Digitalradios haben wir als Dank für unsere Hochwasserspender erhalten. Nachdem wir im Oktober die Spenden der Ein-

wohnerinnen und Einwohner des Landkreises Meißen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz überbracht haben, erreichte uns ein großes Paket mit den Digitalradios“, erläuterte Landrat Ralf Hänsel die Zusammenhänge. Die Geräte stammen von der Firma Technisat, die ihren Sitz im ebenfalls vom Hochwasser betroffenen rheinland-pfälzischen Daun hat.

„Es kommt ja selten vor, dass man für eine Spende wiederum ein Geschenk erhält. Wo wäre der Einsatz der Radios besser vorstellbar als beim Pflegepersonal, das



Landrat Ralf Hänsel (2. v. l.) übergibt mit Vertretern der Elblandkliniken eines der Digitalradios auf Station 2a am Standort Radebeul.

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

nicht nur in der derzeitigen Situation hervorragende Arbeit leistet“, so der Landrat weiter.

Freude und Überraschung bei der Übergabe auf den Stationen waren groß. Die Radios können nun für den musikalischen Hintergrund in den Pausenzimmern oder auf Station sorgen. Auf der kurzen „Geschenketour“ begleitet wurde Landrat Ralf Hänsel von Klinikvorstand Rainer Zugehör, Verwaltungsdirektor André Gubsch sowie Pflegedirektor Martin Schunack.

Anja Schmiedgen-Pietsch

Kurz und prägnant

Zur zwölften Sitzung des Kreistages Meißen

Die Sitzung des Kreistages Meißen im Dezember ist traditionell die Gelegenheit, dass Schülerinnen und Schüler der Musikschule des Landkreises ihr Können unter Beweis stellen. Ebenso üblich ist eine recht umfangreiche Tagesordnung. So gesehen war die zwölfte Sitzung des Kreistages Meißen ausgesprochen unüblich. Die Tagesordnung umfasste lediglich 13 Punkte. Coronabedingt wurde von einem musikalischen Beitrag abgesehen. Und so wird die Sitzung mit 50 Minuten vielleicht als eine der kürzesten Sitzungen in die Geschichte eingehen.

Wirtschaftspläne

Nichtsdestotrotz galt es wichtige Beschlüsse zu fassen. So stimmten die Mitglieder des Kreistages einstimmig dem Wirtschaftsplan



Blick auf das Podium

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

2022 für den Eigenbetrieb „Musikschule des Landkreises Meißen“ zu. Die Musikschule des Landkreises Meißen sichert für rund 4.000 Schülerinnen und Schüler zwischen Gröditz und Radebeul, zwischen Stauchitz und Radeburg das musikpädagogische

Angebot. So soll die Höhe der Unterrichtsgebühren auch im Wirtschaftsjahr 2022 ebenso unverändert bleiben wie die Höhe der Zahlung der Städte und Gemeinden pro Schüler.

Im nächsten Tagesordnungspunkt nahmen die Mitglieder des

Kreistages die Wirtschaftspläne weiterer Beteiligungsunternehmen des Landkreises Meißen zur Kenntnis. Dazu gehören: ELBLANDKLINIKEN-Gruppe, MEISOP gGmbH, WRM GmbH, ZTS GmbH und VGM GmbH. Interessierte können im Ratsinformationssystem einen Blick in die jeweiligen Wirtschaftspläne werfen. Das Ratsinformationssystem ist auf der Website des Landkreises www.kreis-meissen.de unter Kreistag zu finden.

Rettungswache

Ebenfalls einstimmig erteilte der Kreistag dem Beschluss zum Neubau einer Rettungswache in Großenhain seine Zustimmung. Am Standort der Hohen Straße soll in der Großen Kreisstadt Großenhain eine neue Rettungswache errichtet werden. Aufgrund aktueller DIN-

und Arbeitsschutzvorschriften ist ein rechtssicheres Betreiben des derzeitigen Mietobjektes in Großenhain nur eingeschränkt gewährleistet. Die notwendigen Räumlichkeiten sind zum Teil unterdimensioniert bzw. teilweise überhaupt noch nicht vorhanden. Das Objekt kann baulich nicht in einen Zustand versetzt werden, welcher perspektivisch eine langfristige Weiternutzung ermöglicht. Zudem ist eine Erweiterung an diesem Standort nicht möglich.

Das neu geplante zweigeschossige Gebäude soll sich in das langgestreckte Grundstück einordnen. Der Baukörper erstreckt sich über eine Länge von circa 51,60 Metern und einer Breite von rund 15 Metern. Im Obergeschoss sollen sich die Umkleide-, Aufenthalts-, Ruhe- und Verwaltungsräume befinden. **weiter auf Seite 2** ➔



Freie Fahrt in Weinböhla und Steinbach

Zwei Straßenbauprojekte noch vor dem Jahresende fertiggestellt

Noch vor dem Jahreswechsel konnten die Baumaßnahmen auf zwei Kreisstraßen fertiggestellt werden.

Bereits seit 10. Dezember 2021 ist die K 8016 in Weinböhla am Knotenpunkt Köhlerstraße – Forststraße – Auerweg wieder für den Verkehr freigegeben. Der am 12. Juli 2021 begonnene Ausbau des fünften Bauabschnittes wurde damit abgeschlossen. Mitte Dezember standen lediglich noch geringfügige Restleistungen aus, die bis Anfang Januar erbracht werden sollten.

Im Rahmen der Baumaßnahme wurde die Köhlerstraße (K 8016) in Weinböhla zwischen der Bäckerischen Hofstraße und der Forststraße grundhaft ausgebaut.

Der Knotenpunkt der Köhlerstraße mit der Forststraße und dem Auerweg wurde umgestaltet und den geltenden Straßenbaurichtlinien angepasst.

Der Ausbau erfolgte als Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Meißen mit der Gemeinde Weinböhla. Der Landkreis finanziert die Fahrbahn und beteiligt sich an den Entwässerungsanlagen. Die Gemeinde finanziert die Gehwege, die Parkstände, die Regenwasserkanäle sowie die Straßenbeleuchtung. Das Gesamtbudget liegt bei rund 650.000 Euro. Die SachsenEnergie beteiligte sich an der Maßnahme und verlegte Mittel- und Niederspannungskabel neu. Dafür konnten die alten Freileitungsmasten entfernt werden.

Mit dem Ausbau der Straße und des Knotenpunktes wird die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer erheblich erhöht. Für die Anwohnerinnen und Anwohner verbessert sich durch Lärminderung die Wohnqualität.

Die Brücke über den Bindebach im Moritzburger Ortsteil Steinbach (K 8014) ist seit 17. Dezember 2021 wieder für den Verkehr freigegeben. Die Maßnahme führte der Landkreis Meißen als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Moritzburg seit Juni 2021 durch.

Die alte Brücke war stark verschlissen: Die Fahrbahn musste bereits eingeebnet werden, um den Durchgangsverkehr noch aufrechtzuerhalten. Das neue Bauwerk wurde mit einer Fahrbahnbreite von sechs Metern und einem einseitigen Gehweg mit einer Breite von 1,50 Metern auf der Ostseite der Straße hergestellt. An der Brücke ließ die Gemeinde zwei neue Straßenlampen aufstellen.

Der Querschnitt des Bauwerkes für den Bindebach wurde soweit vergrößert, dass ein 50-jähriges Hochwasser ungehindert durchfließen kann. Damit Kleintiere das Bauwerk neben dem Bach passieren können, erhielt das Bachbett eine Berme (Absatz, flacher Streifen an einer Böschung).

Unmittelbar neben der alten



Neugestalteter Knotenpunkt Köhlerstraße – Forststraße – Auerweg auf der K 8016 in Weinböhla

Brücke stand ein einsturzgefährdetes Wohnhaus. Um ein freies Baufeld zu haben, musste dieses Gebäude im Rahmen der Maßnahme abgebrochen werden. Alle kreuzenden Medienleitungen mussten unter dem Bauwerk hindurchgeführt und dabei tiefergelegt werden. Erschwerend für die Bauausführung war der sehr hohe Grundwasserstand. Die Baugrube trocken zu halten, erforderte einen hohen technischen Aufwand.

Das Budget für die Maßnahme beträgt 675.000 Euro. Sowohl der Kostenrahmen als auch die Bauzeit wurden eingehalten. Mit dem neuen Bauwerk verbessert sich die

Lebenssituation für die unmittelbar im Brückenumfeld wohnenden Straßenanlieger erheblich. Durch den Wegfall der häufigen Halte- und Anfahrmanöver an der einstigen Engstelle in der Straße, reduzieren sich die Lärm- und Staubbelastungen deutlich.

Das kurze Stück ausgebaute Straße an der Brücke gibt einen Ausblick, wie die gesamte Ortslage in Steinbach einst aussehen kann. Die Planung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt läuft bereits viele Jahre und soll in den folgenden Jahren abschnittsweise umgesetzt werden.

Anja Schmiedgen-Pietsch



Die erneuerte Brücke über den Bindebach auf der K 8014 in Steinbach

Fotos: Landratsamt Meißen, Kreisstraßenbauamt

Fortsetzung von Seite 1

Die Betreuung der Rettungswache erfolgt im täglichen 24-Stunden-Dienst. Insgesamt werden circa 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der neuen Rettungswache im Einsatz sein. Die avisierte Bauzeit ist Dezember 2022 bis Juli 2024, beginnend mit dem Abbruch des Altbestandes.

Aufgrund der aktuellen Kostenermittlung werden Kosten in Höhe circa 4,8 Mio. Euro erwartet, welche mit der Erstellung der Kostenberechnung noch verifiziert werden müssen. Im Doppelhaushalt 2021/2022 und der mittelfristigen Finanzplanung sind 3,5 Mio. Euro für die Maßnahme veranschlagt. Die darüber hinaus notwendigen Mittel in Höhe von 1,3 Mio. Euro sind in die Haushaltsplanung 2023 und folgende aufzunehmen.

Neben Großenhain wird der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes weitere Rettungswachen neu errichten: in Thiendorf, Moritzburg, Lommatzsch und Riesa-Mitte. In Thiendorf und Mo-

ritzburg haben die Arbeiten bereits begonnen.

Satzungsänderung

Unmittelbar im Anschluss blieben die Kreistagsmitglieder im Bereich des Rettungswesens und stimmten der vierten Änderung der Gebührensatzung des Rettungsdienstes einstimmig zu. Als Träger des Rettungsdienstes ist der Landkreis Meißen verpflichtet, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit den Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Finanzierung von Notfallrettung und Krankentransport vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern Beförderungsentgelte nach § 32 Abs. 1 SächsBRKG, die für alle in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Benutzer verbindlich sind. Für Benutzer, die keiner Entgeltvereinbarung unterliegen, werden gemäß § 32 Abs. 5 SächsBRKG Gebühren auf Basis einer Gebührensatzung erhoben.

Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 kalkuliert. Die Satzung ist in den Bekanntmachungen dieses Amtsblattes zu finden.

Elektronisches Kommunalarchiv

Einstimmig haben die Kreistagsmitglieder die Nutzung des elektronischen Kommunalarchivs (eKA) ab dem 1. Januar 2022 beschlossen. Zukünftig soll einmal jährlich dem Kreistag zur Kosten- und Gebührenstruktur berichtet werden.

Die kommunalen Landesverbände (Sächsischer Städte- und Gemeindegeldtag (SSG)/Sächsischer Landkreistag (SLKT)) haben in den vergangenen dreieinhalb Jahren im Rahmen eines Aufbauprojektes den Betrieb eines gemeinsamen elektronischen Kommunalarchivs vorbereitet, welches es den sächsischen Kommunen ermöglichen soll, kostengünstig ihren ge-

setzlichen Verpflichtungen im Bereich der elektronischen Archivierung nachzukommen.

Mit dem Beitritt zum eKA ist der Landkreis Meißen in der Lage, die gesetzlichen Anforderungen nach dem Sächsischen Archivgesetz, der Archivsatzung des Landkreises Meißen und der Datenschutzgrundverordnung hinsichtlich der Löschpflicht für personenbezogene Daten gesetzeskonform zu erfüllen. Der Landkreis Meißen nutzt mit dem eKA eine dauerhafte, sichere und finanziell planbare Lösung, um seine Aufgaben der elektronischen Archivierung wahrzunehmen.

Jahresabschluss

Weiterhin hat der Kreistag einstimmig den ordnungsgemäß vorgelegten und geprüften Jahresabschluss des Landkreises Meißen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Zur Kenntnisnahme erhielten die Kreistagsmitglieder die Berichterstattung der Kreiskämmerei zum Rechenergebnis 30.

September mit einer aktualisierten Hochrechnung zum Jahresende.

Windkraft

Letzter zu beschließender Punkt auf der Tagesordnung war der Antrag der AfD-Fraktion, bei der Errichtung von Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 1.000 Metern gesetzlich zu verankern sowie Windkraftanlagen im Wald zu verhindern. Die CDU-Fraktion stellte dazu den Geschäftsordnungsantrag, den ursprünglichen Antrag der AfD-Fraktion in den Technischen Ausschuss zu verweisen, um dort mehr Zeit für eine fachliche Diskussion zu haben. Dem Geschäftsordnungsantrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Nach einigen Anfragen von Kreistagsmitgliedern zu unterschiedlichsten aktuellen Themen – von Corona, über Straßenbau bis hin zur Feuerwehr – endete die Kreistagsitzung bereits zehn Minuten vor 17 Uhr.

Anja Schmiedgen-Pietsch



AUS DEM LANDKREIS

Schauen – Kommen – Bleiben

Virtuelle Fachkräftemesse des Landkreises noch bis Ende Januar online

Wer kennt das nicht aus dem Freundes-, Bekannten- oder Verwandtenkreis: der Bruder, der vor einigen Jahren zur Ausbildung nach Baden-Württemberg gezogen ist, nur wenige Male im Jahr in den Landkreis Meißen kommt und dann immer bedauert, die örtlichen Feuerwehrkameraden nicht unterstützen zu können. Oder die beste Freundin, die täglich viele Kilometer zur Arbeit außerhalb des Landkreises pendelt und am Abend nicht mehr die Zeit findet, noch das Training im Sportverein zu leiten ...

Sie alle – Pendler und interessierte Rückkehrer – sollten die Fachkräftemesse des Landkreises Meißen „Kommen & Bleiben – MEINE ReGion“ unbedingt besuchen. Noch bis 31. Januar 2022 präsentieren sich auf dem virtuellen Messegelände unter www.meine-region-meissen.de Institutionen und Unternehmen aus dem Landkreis mit ihren offenen Stellen und vielen weiteren Informationen. Eingeladen zu einem Bummel über das virtuelle Messegelände sind aber auch Absolventen, Neueinsteiger, Berufsanfänger oder einfach an einem Jobwechsel Interessierte.

Bevor man das eigentliche Messegelände betritt – auf der Startseite – finden die Besucherinnen und Besucher umfangreiche Informationen. In kurzen Videos laden Landrat Ralf Hänsel, Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden, der Wirtschaftsförderung und von Unternehmen zu einem Besuch der Messe und einer Rückkehr in den Landkreis Meißen ein.

Ben ein.

In einer Übersicht finden sich zu allen 28 Städten und Gemeinden des Landkreises Kurzporträts mit Daten und Fakten zu Bildungsangeboten, Kinderbetreuung, Wohnen sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen. Auch eine Übersicht mit den Ansprechpartnern im Landratsamt, für alle Fragen, die vielleicht noch nach dem Besuch der Messe auftauchen, kann dort eingesehen werden.

Wie in der analogen Welt gliedert sich das virtuelle Messegelände in unterschiedliche Messehallen, in den sich Firmen der verschiedenen Branchen präsentieren. Die Bandbreite der rund 50 ausstellenden Unternehmen und Institutionen reicht dabei von Industrie über Handwerk, Handel und Dienstleistung bis hin zu Soziales, Freizeit und Verwaltung. Der Einstieg in den Messebesuch kann über die Wahl einer Messehalle, aber auch eines konkreten Arbeitgebers erfolgen.

In den jeweiligen Messehallen erblicken die Besucherinnen und Besucher um sich herum die Messestände. Auf diese kann man sich mit der Maus bzw. unter Nutzung der Pfeiltasten zubewegen. Auch eine mobile Anwendung der Messe ist möglich.



Die Startseite zur virtuellen Fachkräftemesse des Landkreises Meißen

An jedem Messestand finden die Besucherinnen und Besucher Informationen zum Unternehmen, Bilder, Flyer, Broschüren, mitunter auch Videos. Selbstverständlich werden die Stellenangebote benannt und die Kontaktdaten sind abrufbar.

Zum Auftakt am 27. Dezember 2021 fand statt einer Präsenzmesse ein virtuelles Live-Event statt. Von 10 bis 13 Uhr standen die Arbeitgeber in Echtzeit für Anfragen und einen ersten Kontakt zur Verfügung. Die Telefone waren besetzt und bei einigen Arbeitgebern bestand sogar die Möglichkeit für einen WhatsApp-Chat. Über den gesamten Zeitraum bietet die Messe den Vorteil, 24 Stunden sieben Tage die Woche geöffnet zu

sein. Alle Interessierten können also zu einer für sie günstigen Zeit bequem vom Sofa aus auf Jobsuche gehen und Kontakte zu den regionalen Arbeitgebern knüpfen.

Eine kleine Bitte der Macher: Am Bildschirmrand unten rechts befindet sich ein Button. Dieser führt zu einem Feedback-Fragebogen. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, diesen während oder am Ende des Besuchs auszufüllen. So kann der Landkreis aus den Besuchererfahrungen lernen und für die nächste bereits in Planung befindliche Messe Anpassungen und Verbesserungen vornehmen.

Die Idee zur Fachkräftemesse resultiert aus dem Fakt, dass rund 38 Prozent der sozialversiche-

rungspflichtigen Beschäftigten, die im Landkreis Meißen wohnen, teilweise schon lange Zeit in anderen Landkreisen oder Bundesländern arbeiten. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach Fachkräften in den Unternehmen im Landkreis sehr hoch. Viele Unternehmen berichten von Schwierigkeiten, qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Auszubildende zu finden.

Mit der Messe soll auf die mittlerweile geänderten und verbesserten Rahmenbedingungen zum Leben und Arbeiten im Landkreis Meißen hingewiesen und die Lust geweckt werden, über eine Rückkehr in das „alte“ Zuhause nachzudenken bzw. Wohn- und Arbeitsort wieder näher zueinanderzubringen.

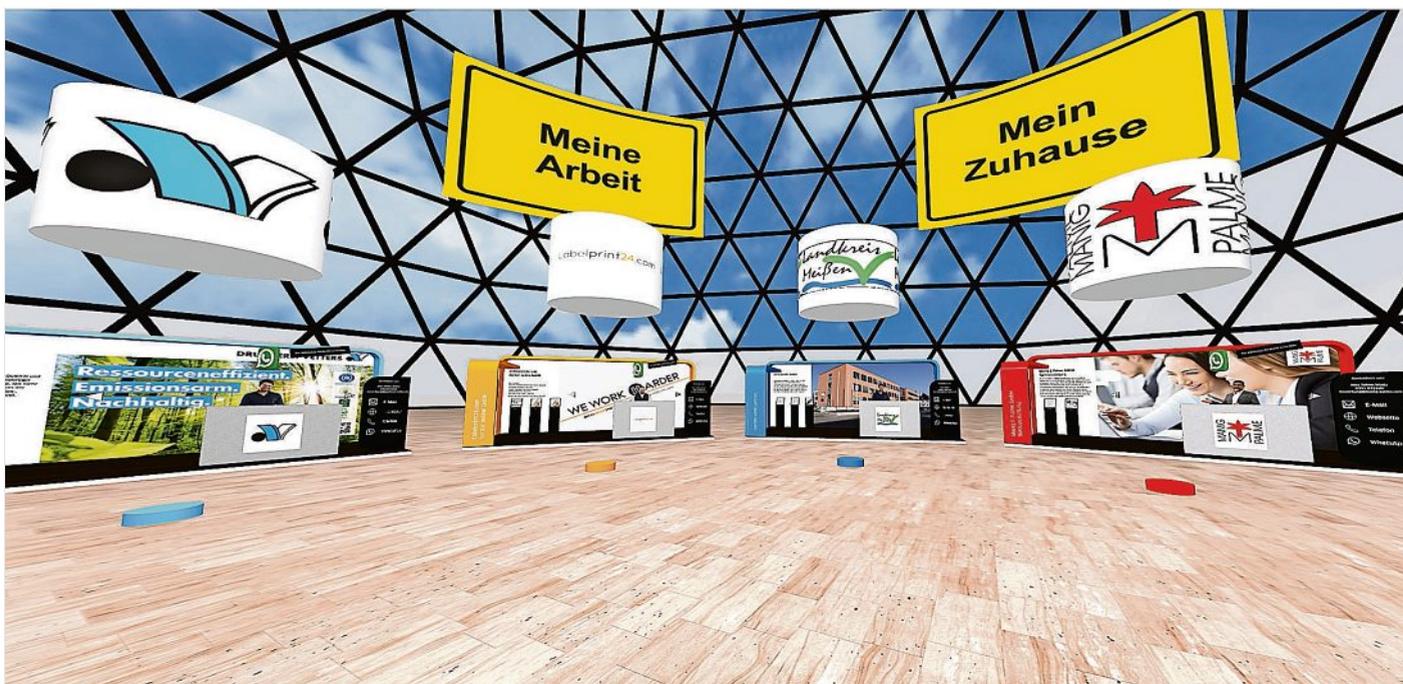
Die Fachkräftemesse „Kommen & Bleiben – MEINE ReGion“ führt der Landkreis Meißen in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (WRM), der Industrie- und Handelskammer Geschäftsstelle Riesa, der Handwerkskammer Dresden, der Kreishandwerkerschaft Meißen und der Agentur für Arbeit Riesa durch.

Auch das Landratsamt selbst präsentiert sich übrigens an einem Messestand und wirbt um die Besetzung offener Stellen. So werden derzeit unter anderem ein Amtsleiter bzw. eine Amtsleiterin für Informationstechnik und Digitalisierung sowie Amtliche Tierärzte Veterinärwesen gesucht.

Der Weg zur Messe:

www.meine-region-meissen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Blick in eine der Messehallen

Bilder: Landratsamt Meißen

Anja Schmiedgen-Pietsch



Die Riesaer Elbniederung

Serie: Kulturlandschaften im Landkreis Meißen (Teil 9 von 9)

Kulturlandschaften stehen begrifflich für Landschaften, die durch menschliches Wirken kultiviert werden – damals, beim einstigen Urbarmachen genauso wie heute, beim sorgsamem Pflegen und Fördern. Im Auftrag des Landkreises hat sich die Technische Universität Dresden bei einem Projekt mit zahlreichen Mitwirkenden auf die Spurensuche der landschaftlichen Besonderheiten im Landkreis Meißen gemacht. Eine der neun Kulturlandschaften im Landkreis, die sich dabei herauskristallisierten, ist die Riesaer Elbniederung.

Kurzbeschreibung

Die Kulturlandschaft Riesaer Elbniederung ist eine grünlandbestimmte Niederungslandschaft der Elbe mit ihren angrenzenden, ackerbaulich genutzten Niederterrassen, bedeutenden industriellen Prägungen und weiten Sichten. Die zugehörigen Städte und Gemeinden sind Riesa, Hirschstein, Zeithain, Strehla und Nünchritz. Die Kulturlandschaft gehört zum Naturraum Riesa-Torgauer Elbtal.

Fruchtbare Auenböden

Das vom Kulturlandschaftsprojekt erarbeitete Leitbild für die künftige Entwicklung der Riesaer Elbniederung beschreibt unter anderem seine prägenden Eigenarten. So fällt bei Strehla und Riesa eine ausgedehnte, flache Niederung der Elbaue auf, wobei es im Süden hügelig wird, durchzogen vom Tal der Jahna. Die Auen werden von Grünland dominiert mit einzelnen Auengehölzen. Daran grenzen ackerbauliche Offenlandschaften an. Die Auenböden im Bereich der Elbe und Jahna besitzen eine

sehr hohe Bodenfruchtbarkeit. Sie machen einen Flächenanteil von 18 Prozent aus. Die Regosole und Paraendzina im Umkreis von Riesa und Strehla weisen eine hohe und die Braun- und Parabraunerden im Süden eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf. Im Süden und Westen wachsen überwiegend Hainbuchen-Trauben-(Stil-)Eichenwälder.

Historische Elbquerungen

Die Riesaer Elbniederung kann auf eine lange Besiedlungsgeschichte bis in die frühe Bronzezeit zurückblicken. Außerdem ist hier ein Kreuzungspunkt wichtiger Handelsrouten. So verweist bereits Ptolemaios (um 90 bis 160 n. Chr.) auf eine Furt an der Mittelbe, die er als „polisMersovion“ bezeichnet. Sie wurde später mit dem im Landkreis Meißen gelegenen Merschwitz oder mit dem nördlicher gelegenen Merschwitz bei Pretsch gleichgesetzt. Nachdem historische Straßen bis ins späte 18. Jahrhundert ständig ändernde Routen waren, ist wahrscheinlich, dass die Elbquerung je nach Passierbarkeit zwischen dem nördlichen und dem südlichen Merschwitz wechselte. Die Route, die die Furten markierten, dürfte daher die älteste historische Straße im Landkreis Meißen sein: die alte Salzstraße. Zum Salzhandel wurde auch die Via Regia oder später als Hohe Straße bekannte Weg genutzt – sie hatte aber auch darüber hinaus maßgebliche Bedeutung. Ihre Routen querten die Elbe mal bei Strehla, mal bei Merschwitz.

Dorf der Bomätscher

Die Siedlungsstruktur gestaltet



Eine Sage zur Gründung des Schlosses zu Hirschstein besagt: „Auf der Jagd begegnete man hier Mitte des elften Jahrhunderts einem weißen Hirsch. Nach tagelanger Suche fand man ihn an einem Felsen wieder. Um den Jägern zu entkommen, stürzte der Hirsch sich jenen Felsen hinunter.“ Foto: Catrin Schmidt

sich in der Kulturlandschaft Riesaer Elbniederung abwechslungsreich: An der Jahna und entlang der Elbe herrschen Gutsweiler vor, unterhalb von Strehla findet man vermehrt Platzdörfer und im Süden Straßendörfer. Eine Besonderheit ist Lorenzkirch als seltenes Zeilendorf und ehemaliges Dorf der Bomätscher (sächs. für Treidler). Auf der Elbe waren bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts Bomätscher mit ihren Elbkähnen typisch. Später prägte die Dampfschiffahrt den Fluss.

Stattliche Bauten

Entlang der Elbe lassen sich bis heute viele Rittergüter und Her-

renhäuser entdecken. Außerdem sind eine Vielzahl gut erhaltener Beispiele für Turmwindmühlen – wie in Strehla und Grödel – und zudem historische, überschächtige Wassermühlen entlang der Jahna vorhanden. Die Trinitatiskirche in Riesa ist mit 244 km² am weitesten in der Landschaft des Landkreises sichtbar. Landschaftsprägend ist aber auch das Schloss Strehla mit 188 km² und das Schloss Hirschstein mit 118 km² Sichtsraum. Eine Besonderheit ist darüber hinaus der Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal. Er wurde Mitte des 18. Jahrhunderts gebaut und verläuft von der Elbe bis Grödel, durch Glaubitz.

Bedeutende Industrie

Bereits Anfang des 18. Jahrhunderts wurde Riesa als Vorreiter für die Eisen- und Stahlproduktion bekannt und stieg zur Industriestadt des Maschinenbaus auf. Daneben eröffnete 1839 die erste deutsche Fernbahnstrecke von Dresden nach Leipzig über Riesa. Als weltweit erste ihrer Art wurde außerdem 1910 eine 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen Riesa und Lauchhammer errichtet.

Panorama-Tour durch den Landkreis

Einmalige Blicke auf die Landschaft und eine Reihe weiterer spannender Informationen ermöglichen digitale 360 Grad-Panoramen. Der Link lautet: tour.360grad-team.com/de/vt/kul-

turlandschaften-meissen – oder einfach den QR-Code nutzen. Dort ist auch der Abschlussbericht „Kulturlandschaft Landkreis Meißen“ zu finden, mit dem Leitbild für die künftige Entwicklung der Riesaer Elbniederung auf Seite 172. Doris Käthner



Sage von Riesa

Einst kam ein Riese auf seiner Wanderschaft an das Ufer der Elbe. Bevor er den Fluss überschritt, machte er eine kurze Rast. Er spürte in seinem Stiefel ein Drücken, das von den auf der langen Wanderschaft angesammelten Sandkörnern und kleinen Steinen herrührte. Er setzte sich ans Ufer, stöhnend zog er seinen Stiefel aus und drehte ihn um. Heraus kam ein großer Hügel, auf dem die ersten Häuser von Riesa erschaffen wurden.

Quelle: www.riesa.de



Acker mit Blick nach Nünchritz

Foto: Olaf Bastian



Neue Adresse für die Kultur

Geschäftsstelle des Kulturraumes bezieht neue Räumlichkeiten

Die Geschäftsstelle des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge ist ab 1. Januar 2022 unter einer neuen Anschrift zu erreichen: Elbstraße 32, 01662 Meißen. Bislang befand sich das Büro in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Meißen in der Brauhausstraße.

Mit dem Umzug ändern sich die Kontaktdaten:

- Leiterin Diana Fechner
03521 489 9710
Diana.fechner@kulturraum-erleben.de
- Stellv. Leiterin Claudia Wober
03521 489 9711
Claudia.wober@kulturraum-erleben.de
- Sachbearbeiterin ab 01.02.2022
Marlen Matthes
03521 489 9712
Marlen.matthes@kulturraum-erleben.de
- E-Mail:
info@kulturraum-erleben.de

Der Zweckverband Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge wurde im Jahr 2008



Auch vom Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gefördert: Die Elbland Philharmonie Sachsen

Foto: Hagen König

durch das Sächsische Kulturraumgesetz gegründet. Er verbindet die Landkreise Meißen sowie Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und hat als Ziel die Erhaltung und Förderung der Kultur und des kulturellen Lebens in beiden Landkreisen.

Im Jahr 2021 hat der Kulturraum einen Beteiligungswettbewerb (Corona-Sonderförderung) unter dem Namen #kunst sichtbar 2021 durchgeführt. Der Aufruf zum Wettbewerb erfolgte über die Homepage des Kulturraumes sowie in den sozialen Medien. Im

Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2021 konnten Videobeiträge eingereicht werden. Insgesamt haben sich 25 Künstlerinnen und Künstler beteiligt. Dabei bildeten die Videos eine große Bandbreite der Kunst und Kultur im Kulturraum ab.

Durch die Geschäftsstelle des

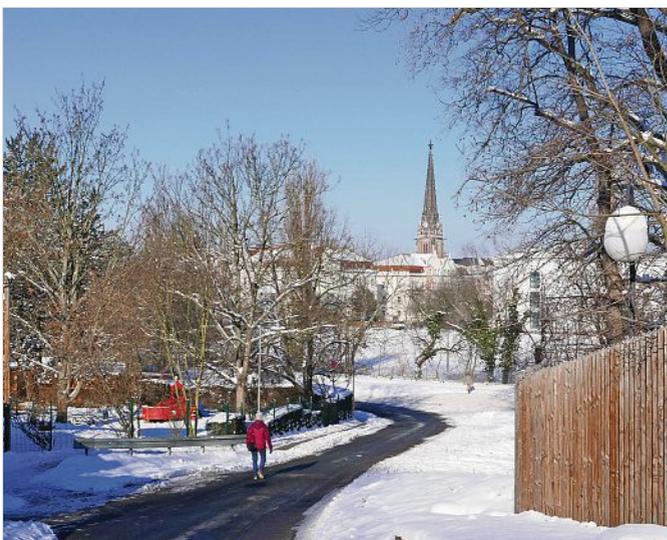
Kulturraumes und die Netzwerkstelle Kulturelle Bildung erfolgte eine erste Vorauswahl von acht Beiträgen. In einem weiteren Schritt stimmte der Kulturbeirat für die Auswahl der drei Siegereideos. Spannend: Im Ergebnis erhielten drei Beiträge die gleiche Anzahl von Stimmen, sodass drei dritte Plätze zu vergeben waren.

Die Veröffentlichung aller Beiträge fand im Rahmen eines virtuellen Adventskalenders seit dem 1. Dezember 2021 statt.

- Die Preisträger in der Übersicht:
- **Platz 1** – Preisgeld 1.500 Euro: Jugendchor Großenhain – Reinersdorf – Ebersbach
 - **Platz 2** – Preisgeld 1.000 Euro: Autorin Anja Schenk
 - **Platz 3** – Preisgeld 500 Euro: KuTaWerk e. V.
 - **Platz 3** – Preisgeld 500 Euro: Regenbogen e. V.
 - **Platz 3** – Preisgeld 500 Euro: Netzwerk Kinderchöre in der Großenhainer Pflege

Anja Schmiedgen-Pietsch

Unser Fotorätsel



Das Motiv des letzten Fotorätsels befindet sich im Stadtpark Riesa – im Ensemble der Freitreppe unterhalb des Rathauses. 44 Personen wussten die richtige Antwort. Die Gutscheine für Buchhandlungen im Landkreis gehen in die Trachauer Straße in Radebeul, in die Talstraße von Meißen, in die Großenhainer Straße von Riesa, in den Hochwasserweg in Nünchritz und in die Robert-Blum-Straße in Coswig. Herzlichen Glückwunsch und viel Freude beim

Schmökern!

Dieses Mal möchten wir von Ihnen wissen, welche Kirchturmspitze hier zu sehen ist. Schreiben Sie die Lösung auf eine Postkarte und senden Sie diese bis zum 17. Januar 2022 an das Landratsamt Meißen, Büro Landrat, Kennwort: Fotorätsel, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Zwei Gewinner dürfen sich über jeweils einen 25 Euro-Gutschein für die Ölmühle Moog in Lommatzsch freuen.

Foto: Doris Käthner

Kultur im Landkreis

Online-Tipp für Januar und Vorschau der Landesbühnen

Ab wann lässt die pandemische Lage wieder Veranstaltungen zu? Zum Redaktionsschluss war dies nicht bekannt – die aktuelle Sächsische Corona-Notfall-Verordnung ist bis 9. Januar 2022 gültig. Eventuelle Wiederaufnahmen von Spielbetrieben und Konzerten können den Internetauftritten der Kulturschaffenden entnommen werden.

Figurentheater „Das rote Paket“

Die Landesbühnen Sachsen machen bis dahin auf ihren Stream des Figurentheaters „Das rote Paket“ aufmerksam. Die Erzählung über das Schenken von Linda Wolfgruber ist bis 6. Februar 2022 auf der Plattform www.dringeblieden.de verfügbar. Das Angebot richtet sich nicht nur an junge Theaterfans, sondern auch an Schulklassen und Kindergärten, die nicht ihre geplanten Theaterbesuche wahrnehmen können.

Felsenbühnen Festspiele

Der Spielplan der Radebeuler Landesbühnen Sachsen für die



Online zu sehen: Puppenspieler Konrad Bruno Till bei „Das rote Paket“

Foto: René Jungnickel

Festspiele im Kurort Rathen steht fest. Er beginnt mit einer Eröffnungsgala am 5. Juni 2022 und endet mit Carl Orffs „Carmina Burana“ am 3. September 2022. Ein Preview-Programm in der Vorsaison ermöglicht den exklusiven Besuch der Felsenbühne vor dem offiziellen Festspielstart zu Sonderpreisen. Auf dem Spielplan der Bühne im Nationalpark stehen

unter anderem „Westside Story“, „Das kalte Herz“, „Jedermann – Das Spiel vom Sterben des reichen Mannes“, „Der fliegende Holländer“ und „Pettersson und Findus“. Den kompletten Spielplan und Informationen zum Ticketkauf finden Interessierte unter www.landesbuehnen-sachsen.de.

Doris Käthner

Stand: 21. Dezember 2021



Tierseuchenrechtliche Informationen zur Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Meißen

In den bisherigen Mitteilungen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den Amtsblättern 11/2021 und 12/2021 wurde neben generellen Informationen insbesondere auf die zu beachtenden Regelungen in Bezug auf die Jagd eingegangen. In Ergänzung dazu enthält dieser Beitrag unter anderem wichtige Informationen für Landwirte sowie für Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der bestehenden Sperrzonen.

Am 13. Oktober 2021 wurde für den Landkreis Meißen erstmals bei einem erlegten Wildschwein die ASP amtlich festgestellt und bestätigt. Diese Tierseuche ist eine schwere und äußerst ansteckende Virusinfektion, die ausschließlich Schweine, also Wild- und Hausschweine, betrifft. Sie verläuft fast immer tödlich und ist unheilbar. Es gibt keine Möglichkeit, die Schweine durch eine vorbeugende Impfung zu schützen. Für den Menschen und andere Tierarten ist die ASP nicht ansteckend und insoweit ungefährlich.

Seit der Erstfeststellung wurden in der Nähe des ersten positiven Nachweises im Landkreis Meißen mehrere Wildschweinkadaver aufgefunden und auch weitere Wildschweine erlegt, bei denen ebenfalls das Virus der ASP in den Laboruntersuchungen amtlich festgestellt wurde. Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation stellt generell eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinbestände dar, da dies unter anderem mit massiven Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die Schweinehaltenden Landwirtschaftsbetriebe verbunden ist.

Behördliche Zuständigkeiten in Bezug auf die Bekämpfung:

Aufgrund der überregionalen Bedeutung und der Ausbreitungstendenz der ASP im Wildschweinbestand im Freistaat Sachsen übernimmt bei dieser Tierseuche die Landesdirektion Sachsen die Aufgaben der lokalen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter. Die Übernahme der Aufgaben beschränkt sich auf die Anordnung der Verbote des Verbringens von Wildschweinen sowie von Schweinen und deren Erzeugnissen, auf die temporäre Aufhebung von Erlaubnissen für Freilandhaltungen und die Regelung der Zäunung, da diese Aufgaben sachgerecht im Sinne

einer ASP-Bekämpfungsstrategie nur einheitlich geregelt werden können. Die lokale Koordination der Aufgabenwahrnehmung liegt im Landkreis Meißen beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes.

Festlegung von Sperrzonen und Kerngebiet:

Infolge der oben genannten Feststellung der ASP im Landkreis Meißen hat die zuständige Landesdirektion Sachsen ab dem 15. Oktober 2021 unter anderem Allgemeinverfügungen zur Einrichtung der erforderlichen Sperrzonen und zur ergänzenden Festlegung eines Kerngebietes erlassen (einsehbar unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/). Die Sperrzone II („gefährdetes Gebiet“) umfasst die Zone, die sich direkt auf den Ausbruchsort, die umliegenden Gemeinden sowie einige Teile der Stadt Dresden und des Landkreises Bautzen erstreckt. Im Zentrum dieser Sperrzone befindet sich das „Kerngebiet“, das zwischenzeitlich auch auf Gebiete westlich der Autobahn A 13 erweitert werden musste. Die Sperrzone I, die sogenannte Pufferzone, umschließt das Gebiet der oben genannten Sperrzone II und umfasst ebenfalls Gebiete des Landkreises Meißen, des Landkreises Bautzen und der Landeshauptstadt Dresden. Die jeweils aktuelle kartografische Darstellung der konkreten Gebiete kann unter folgendem Link öffentlich eingesehen werden: <https://geoviewer.sachsen.de/?map=4b07b759-1b2a-4c9e-a7f2-ae803c1e89f4>

Das Seuchengeschehen entwickelt sich dynamisch. Mit allen neu hinzukommenden Erregernachweisen können sich die betroffenen Gebiete ändern und ausweiten. Die jeweils aktuell betroffenen Gebiete werden von der zuständigen Landesdirektion Sachsen anlassbezogen veröffentlicht (einsehbar unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/).

Mit den veröffentlichten Allgemeinverfügungen zur Einrichtung der Sperrzonen und zum Kerngebiet sind zugleich Regeln festgeschrieben, die innerhalb der Sperrzonen und im Kerngebiet zu beachten sind und die zur Eindämmung und Bekämpfung der ASP nötig sind.

Auswahl der wichtigsten Regelungen der Allgemeinverfügungen zu den festgelegten Sperrzonen

Sperrzone I (= „Pufferzone“ rund um das gefährdete Gebiet):

Jagdausübungsberechtigte haben in der Pufferzone eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen, die verstärkte Bejagung von Wildschweinen ist angeordnet. Auf die bereits dazu erfolgten Mitteilungen im Amtsblatt 11/2021 und 12/2021 wird verwiesen. Das betrifft auch die Regelungen zur Jagd und zur finanziellen Aufwandsentschädigung.

Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, erlegten Wildschweinen und frischem Wildschweinfleisch bzw. Wildschweinfleischerzeugnissen innerhalb bzw. aus der Pufferzone heraus ist verboten. Dies gilt nicht für das Verbringen vom Erlegungsort zur Entsorgung oder direkt in eine Wildkammer. Nach Vorlage eines negativen ASP-Befundes für das erlegte Stück können die örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine anzuzeigen und die Biosicherheitsmaßnahmen in den Tierhaltungen zu verstärken. Hausschweine aus der Pufferzone dürfen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigungsfrei verbracht werden. Das Verbringen aus dieser Zone in das Ausland bedarf besonderer Voraussetzungen und einer Genehmigung durch die die örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter.

Halter von Schweinen sind verpflichtet, den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine anzuzeigen und die Biosicherheitsmaßnahmen in den Tierhaltungen zu verstärken. Hausschweine aus der Pufferzone dürfen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigungsfrei verbracht werden. Das Verbringen aus dieser Zone in das Ausland bedarf besonderer Voraussetzungen und einer Genehmigung durch die die örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter.

Sperrzone II (= „gefährdetes Gebiet“):

Die **Jagd** auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, bleibt in der Sperrzone II erlaubt. Auf die bereits dazu erfolgten Mitteilungen im Amtsblatt 11/2021 und 12/2021 wird verwiesen. Das betrifft auch die Regelungen zur Jagd und zur finanziellen Aufwandsentschädigung. Die verstärkte Bejagung auf Schwarzwild ist ausdrücklich angewiesen. Jagdausübungsberechtigte sind in ihren Revieren zur Ausübung an der Jagd und zur Mit-

wirkung bei der Fallwildsuche verpflichtet und haben diese zu dulden, wenn sie von Dritten auf behördliche Anordnung durchgeführt wird. Erlegtes Wild, Wildbret und Wildschweinerzeugnisse dürfen das gefährdete Gebiet nicht verlassen.

Für die **Halter von Schweinen** sind Auslauf- und Freilandhaltung im gefährdeten Gebiet sowie das Verbringen von Schweinen und Schweineprodukten verboten, da eine Viruseinschleppung in derartige Halungen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet außerhalb dieser Zone ist verboten. Gleiches gilt für frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte sowie Zuchtmaterial, wenn diese Produkte von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist. Das örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt kann nach den Vorgaben der EU-rechtlichen Vorschriften Ausnahmen genehmigen. Für die Allgemeinheit wird bei der Mitführung von Hunden Leinenzwang angeordnet. Allgemeine Beschränkungen für Land- und Forstwirtschaft bestehen nicht. Sie können im Einzelfall aber erlassen werden.

Innerhalb des gefährdeten Gebietes wurde ab 28. Oktober 2021 ein besonders betroffenes Kerngebiet durch die Landesdirektion Sachsen festgelegt, das zwischenzeitlich mit Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 17. Dezember 2021 erweitert werden musste. Dieses Kerngebiet wird umzäunt. In ihm sind verschärfte Regelungen zu beachten, um die Bewegung möglicherweise infizierter Tiere einzuschränken oder bestenfalls zu verhindern. Konkret umfasst das Kerngebiet im Landkreis Meißen derzeit Teile der Gemeinden Ebersbach, Lampertswalde, Radeburg, Schönfeld und Thendorf. Aufgrund der räumlichen Nähe sind auch Teile des Landkreises Bautzen (Gemeinde Laußnitz) betroffen.

Die kartografische Darstellung des Gebietes ist als interaktive Karte unter <https://geoviewer.sachsen.de/?map=cf220760-ecb5-4876-8ede-1665a4adf472> einsehbar. Im Kerngebiet ist zusätzlich zu den Rege-

lungen der Sperrzone II das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im Rahmen von Freizeitaktivitäten, zur Jagd (Jagdverbot für alle Tierarten) und zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung untersagt.

Hinsichtlich des Jagdverbotes und des Verbotes der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung können auf Antrag durch das Landratsamt Ausnahmen zugelassen werden.

Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Freistaat Sachsen beinhalten unter anderem:

- Errichtung von Wildabwehrzäunungen
- Durchführung von Fallwildsuchen mit Drohnenunterstützung und Kadaversuchhunden
- Entnahme der Wildschweine
- Einhaltung aller Biosicherheitsmaßnahmen durch die Jägerschaft und auch durch die Landwirte

Verhaltenshinweise in Bezug auf Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

- Sollten Sie ein totes Wildschwein sehen, informieren Sie bitte die örtlich zuständige Polizeidienststelle oder das örtlich zuständige Veterinäramt. Sofern Ihnen der für dieses Gebiet zuständige Jagdausübungsberechtigte bekannt ist, informieren Sie bitte auch diesen.
- Wir bitten Sie, die Wildabwehrzäune nicht zu beschädigen oder sonstige Veränderungen an diesen vorzunehmen. Bitte achten Sie darauf, Tore geschlossen zu halten.
- Sollten Sie aufgestellte Fallen sehen, bitten wir Sie, diese nicht zu beschädigen oder sonstige Veränderungen an diesen vorzunehmen.
- Bitte entsorgen Sie Fleisch und Lebensmittelreste ordnungsgemäß und unter Nutzung verschließbarer Tonnen.

Weitere Informationen können der Internetseite: www.sms.sachsen.de/afrikanische-schweinepest-asp.html entnommen werden.

Stand 20. Dezember 2021

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Mitteilung des Kreisordnungsamtes des Landratsamtes Meißen

über die Bestellung des **Herrn Renaldo Michael** zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger des **Kehrbezirkes 14 6 27-10 Weinböhla** (ehemals Herr Mario Spalteholz) **mit Wirkung vom 1. Januar 2022.**

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger erfolgt für sieben Jahre.

Als bevollmächtigter Bezirks-schornsteinfeger ist Herr Michael u. a. für nachfolgend genannte hoheitliche Tätigkeiten zuständig:

- Durchführung einer Feuerstättenschau (§ 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz -SchfHWG-)

Die Feuerstättenschau ist in jedem Grundstück zweimal im Bestellzeitraum durchzuführen. Der Zutritt zum Grundstück ist dem bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger zu gewähren.

- Erlass eines Feuerstättenbescheides (§ 14a SchfHWG)

Ein Feuerstättenbescheid wird grundsätzlich nach einer Feuerstättenschau erlassen. Sollten sich bauliche Veränderungen an Feuerstätten erforderlich machen, ist nach erfolgter Abnahme der Anlage/n durch den bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger ein aktueller Feuerstättenbescheid auszuhändigen.

- Ausstellung von Bescheinigungen nach sächsischer Bauordnung (§ 82 SächsBO) Abgasanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn durch den bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit bescheinigt wurden. Dies betrifft z. B. den Neubau von Schornsteinen und Abgasanlagen, den Einbau sowie Wechsel von Feuerstätten und Heizungsanlagen sowie Öfen aller Art.
- Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen (§ 15 SchfHWG)

Die bevollmächtigten Bezirks-schornstein-

feger haben die Befugnis zur Durchführung von Überprüfungen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betriebs- und Brandsicherheit einer Anlage nicht gewährleistet ist oder von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Herrn Michael erreichen Sie zzt. wie folgt:
Festnetz: 035243 52687
Mobil: 01520 2301222

Für evtl. Rückfragen zur Bestellung des Herrn Michael steht das Kreisordnungsamt, SG Ordnungs-/Gewerberecht gern zur Verfügung (Telefon 03521 725-1445). Des Weiteren wird darüber informiert, dass die **nachfolgend genannten bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erneut für sieben Jahre bestellt wurden.**

1. Uwe Herschel
Kehrbezirk 14 6 27-21 Radebeul

2. Thomas Heymann
Kehrbezirk 14 6 27-18 Klipphausen
3. Matthias Kirsten
Kehrbezirk 14 6 27-05 Riesa
4. Axel Kultscher
Kehrbezirk 14 6 27-22 Radeburg
5. Thomas Kuntke
Kehrbezirk 14 6 27-14 Meißen
6. Owe Nitsche
Kehrbezirk 14 6 27-15 Coswig
7. Norbert Nowotnick
Kehrbezirk 14 6 27-08 Riesa
8. Alexander Poesche
Kehrbezirk 14 6 27-12 Meißen
9. Gerald Preuß
Kehrbezirk 14 6 27-19 Radebeul
10. Henry Röder
Kehrbezirk 14 6 27-07 Gröditz
11. Ulf-Henner Schubert
Kehrbezirk 14 6 27-20 Radebeul
12. Friedrich Stoll
Kehrbezirk 14 6 27-09 Zeithain
13. Carsten Wagner
Kehrbezirk 14 6 27-04 Riesa

Aus gegebenem Anlass werden die Eigentümer von Grundstücken gebeten, folgenden Hinweis zu beachten:

Eigentümer, welche einen Fremdkkehrer für die freien Schornsteinfegerarbeiten lt. Feuerstättenbescheid mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt haben, müssen bei Erlass eines neuen Feuerstättenbescheides diesen an den Fremdkkehrer übergeben, damit er in der Lage ist, fristgerecht die festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten auszuführen.

Ein neuer Feuerstättenbescheid macht sich zum Beispiel nach einer Feuerstättenschau oder einem Neu-/Umbau einer Feuerstätte erforderlich. Dadurch kann es zu Änderungen im Feuerstättenbescheid kommen, welche seitens der Eigentümer nicht beachtet werden, jedoch für eine fristgerechte Nachweisführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten/Termine von Bedeutung sind.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO)
Zweite Verfügung zum Verbot des Alkoholkonsums und zu Regelungen zur Abgabe von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen**

vom 15. Dezember 2021

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1

Satz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO) sowie § 1 Abs. 4 der SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 in der Fassung vom 12. Dezember 2021 folgende

Allgemeinverfügung:**1. Der Konsum von Alkohol ist auf folgenden öffentlichen Plätzen und öffentlichen zugänglichen Einrichtungen im Gebiet des Landkreises Meißen untersagt:**

- auf dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen und Plätzen
 - auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätzen
 - an Haltestellen
 - auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen
 - in Park- und Grünanlagen innerhalb der Ortslage
 - an Tankstellen und in deren unmittelbarer Umgebung
 - in der unmittelbaren Umgebung von Bahnhofsgebäuden
 - in der unmittelbaren Umgebung von Groß- und Einzelhandelsgeschäften
 - in der unmittelbaren Umgebung von gastronomischen Einrichtungen.
- Die unmittelbare Umgebung einer Einrichtung umfasst den Bereich, der durch ihre Nutzung im Sinne der baurechtlichen Vorschriften geprägt wird.

2. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist auf den unter 1. aufgeführten Flächen nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern erlaubt.**3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.****4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Dezember 2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 9. Januar 2022.****5. Wer fahrlässig oder vorsätzlich ent-****gegen § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung Alkohol ausschENkt oder konsumiert, handelt nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, § 22 Abs. 2 Nr. 2a SächsCoronaNotVO ordnungswidrig.****Begründung**

Das Landratsamt Meißen ist gemäß §§ 28 Abs. 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 IfSGZuVO sachlich für die Anordnung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsstellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu 1.:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können, gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG, für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Auch nach dem Ende der durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann ein derartiges Verbot angewendet werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG für das Land feststellt. Diese Feststellung erging durch den Sächsischen Landtag am 6. Dezember 2021.

Der Landkreis Meißen ist nicht nur berechtigt, sondern gemäß § 1 Abs. 4

SächsCoronaNotVO auch verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen.

Die SächsCoronaNotVO zielt in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus entgegenzutreten. Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Die konkret bestimmten Orte wurden danach ausgewählt, ob es erfahrungsgemäß zur Begegnung von Menschen auf engem Raum kommt oder sich Menschen dort nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Alkoholverbote in der Umgebung bestimmter Einrichtungen sollen Menschenansammlungen in der unmittelbaren Nähe von Bezugsquellen für Alkohol verhindern. Zur Konkretisierung der betroffenen Fläche kann angesichts der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse nicht auf bestimmte Maßangaben zurückgegriffen werden. Maßgeblich ist ausweislich der Definition in Satz 2 der Bereich, welcher durch die Einrichtung im baurechtlichen Sinne geprägt wird. Damit werden alle Menschenansammlungen von der Verfügung erfasst, für deren Entstehung die Einrichtung ursächlich ist.

Das Verbot des Alkoholkonsums ist unter Abwägung aller Gesichtspunkte, insbesondere der Interessen der Gesamtbevölkerung am Schutz von Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) und der Interessen derjenigen, die Alkohol auf öffentlichen Plätzen konsumieren (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz), verhältnismäßig. Das pandemische Geschehen ist weiterhin auf sehr hohem Niveau. Trotz aller Anstrengungen ist die Pandemie nicht überwinden. Hinzu kommt die zunehmende Gefahr durch die neue Virusvariante Omikron.

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus liegt im Landkreis Meißen im dreistelligen Bereich und ist damit weiterhin zu hoch. Dies gilt entsprechend für die Zahl der Hospitalisie-

rungen und Bettenbelegungen in Krankenhäusern. Nach wie vor überschreitet die Bettenbelegung die für die Überlastungsstufe der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 maßgeblichen Schwellenwerte.

Im Landkreis Meißen besteht deshalb ein Engpass an belegbaren Krankenhausbetten. Planbare Operationen müssen in vielen Fällen verschoben werden, um Kapazitäten für an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten zu schaffen. Bei weiterem ungebremstem Anstieg der Infektionen und der dadurch einhergehenden Bettenbelegung droht die Triage in den Kliniken. Oberstes Ziel ist es, die Welle des Infektionsgeschehens zu brechen. Neben dem Impfen sind aufgrund dieser aktuell bestehenden Notfallsituation zwingend weitere Schutzmaßnahmen, die deutlich über die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen hinausgehen, erforderlich. Das Verbot des Alkoholkonsums ist dazu auch eine geeignete und erforderliche Maßnahme.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht gleich geeignet, um sicherzustellen, dass die Kontakte eingeschränkt werden. Das wäre nur der Verzicht auf das Verbot des Alkoholkonsums, wodurch aber gerade die Gefahr der geschilderten Kontaktverstöße zunehmen würde. Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit verhältnismäßig. Der Eingriff erfasst nur einen begrenzten Lebensbereich und lässt im Übrigen die Möglichkeiten des Alkoholkonsums unberührt. Im Hinblick auf die zu schützenden Rechtsgüter von Leben und Gesundheit ist dieser geringfügige Eingriff angemessen.

Zu 2.:

Mit der Beschränkung, alkoholhaltige Getränke nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern abzugeben, wird die Mindestanforderung des § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO erfüllt.

Als verschlossen gilt ein Behälter dann, wenn er vertikal gedreht werden kann, ohne dass das Getränk ausläuft.

Die Beschränkung ist erforderlich, um das Verbot des Alkoholkonsums wirksam umzusetzen. Ein vollständiges Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken wäre hingegen unangemessen.

Zu 3.:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu 4.:

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung wird am 15. Dezember 2021 ortsüblich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Dies ist vorliegend erfolgt. Das Außerkrafttreten zum 9. Januar 2022 entspricht dem Geltungszeitraum der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung.

Zu 5.:

Eine Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, § 22 Abs. 2 Nr. 2a SächsCoronaNotVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch E-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die D-Mail-Adresse post@kreis-mesissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-mesissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 15. Dezember 2021

Ralf Hänsel
Landrat**Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landkreises Meißen**

Der Kreistag des Landkreises Meißen stellte in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021, Beschluss Nr. 21/7/0430, den ordnungsgemäß vorgelegten und geprüften Jahresabschluss des Landkreises Meißen für das Haushaltsjahr 2019, einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang zum 31. Dezember 2019 in der vorgelegten Fassung,

- mit einer Bilanzsumme in Höhe von 366.098.901,59 EUR,

- einem Gesamtergebnis in Höhe von 3.425.521,81 EUR (davon ordentliches Ergebnis Überschuss in Höhe von 2.939.774,59 EUR und Sonderergebnis Überschuss in Höhe von 485.747,22 EUR),
- dem Verrechnungsbetrag mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO in Höhe von 9.300.000,00 EUR,
- der Zuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses in die Rück-

- lage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,
- der Zuführung des Überschusses des Sonderergebnisses in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses und
- einer Erhöhung des Bestandes an Zahlungsmitteln um 8.223.961,62 EUR auf 41.449.386,62 EUR fest.

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für

den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises Meißen für das Haushaltsjahr 2019. Der Jahresabschluss, einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang, wird ab dem Tag der Bekanntgabe im Internet auf dem Beteiligungsportal des Landkreises Meißen elektronisch zur

Verfügung gestellt.

Das Beteiligungsportal des Landkreises Meißen erreichen Sie unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lk-mesissen/startseite>

Meißen, 15. Dezember 2021

Ralf Hänsel
Landrat



Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen gemäß § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an die Energieanlagen Frank Bündig GmbH

Das Landratsamt Meißen hat der Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim, mit Datum vom 8. Dezember 2021 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136-4,2MW mit der Bezeichnung WEA 19 („Z906“) mit einer Nennleistung von 4,2 MW, 166 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser auf dem Flurstück 906, Gemarkung Zeithain, in der Gemeinde Zeithain erteilt:

„A. Entscheidung

A.1

Auf Antrag der Energieanlagen Frank

Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136-4,2MW mit der Bezeichnung WEA 19 („Z906“) mit einer Nennleistung von 4,2 MW, 166 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser auf dem Flurstück 906 in der Gemeinde Zeithain erteilt.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Dienst-siegel des Landratsamtes Meißen versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt D aufgeführten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst insgesamt 69 Seiten.

A.3

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Zustimmung mit ein.

A.4

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim, trägt die Kosten des Verfahrens.

[...]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

9. Januar 2022 bis einschließlich 23. Januar 2022

im Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Raum 2.10, während der angegebenen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:

Montag	7:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:00 Uhr.

Aufgrund der gegenwärtig vorherrschenden

der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen zum Besucherverkehr zu beachten.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, 14. Dezember 2021

Andreas Herr
Beigeordneter

Satzung zur vierten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 14. Dezember 2017

Auf der Grundlage von § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und den §§ 1, 2, 10 und 11 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen wird wie folgt geändert:

(1) Ab dem 1. Januar 2022 betragen die Gebühren für den Einsatz von einem

Krankentransportwagen (KTW)
Pauschalgebühr 267,10 Euro

Rettungstransportwagen (RTW)
Pauschalgebühr 661,90 Euro

Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)
Pauschalgebühr 310,60 Euro

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in

Kraft.

Meißen, den 10. Dezember 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Sitzungskalender

10. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Meißen

Dienstag, 1. Februar 2022, 17 Uhr
Stiftung Soziale Projekte Meißen
Nossener Straße 46, 01662 Meißen

13. Sitzung des Sozialausschusses des Kreistages Meißen

Donnerstag, 3. Februar 2022, 17 Uhr
Stiftung Soziale Projekte Meißen
Nossener Straße 46, 01662 Meißen

10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Meißen

Dienstag, 8. Februar 2022, 17 Uhr
Stiftung Soziale Projekte Meißen
Nossener Straße 46, 01662 Meißen

10. Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistages Meißen

Donnerstag, 10. Februar 2022, 17 Uhr
Stiftung Soziale Projekte Meißen
Nossener Straße 46, 01662 Meißen

Weitere Informationen finden Interessierte im Ratsinformationssystem:
<https://ira-meissen.more-rubin1.de/>

Jetzt schnell um zwei Apfelbäume für Ihre Schule oder Kita für die Frühjahrspflanzung 2022 bewerben!

Schulen und Kitas aus Sachsen können sich innerhalb der Initiative „Apfelbäumen für Sachsens Schulen und Kitas“ (gemäß Beschluss des Sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2021/2022) für zwei Apfelbäume für ihren Schulhof oder ihr Kitagelände bewerben. Die Initiative wird im Rahmen einer Kooperation zwischen Deutschem Verband für Landschaftspflege (DVL)-Landesverband Sachsen e.V. und dem Bund Deutscher Baumschulen (BdB) e.V. Landesverband Sachsen umgesetzt. Bewerben Sie sich mit Ihrer Schule oder Kita bis 6. Februar 2022 für die Frühjahrspflanzung 2022! Es stehen reichlich Apfelbäume zur Verfügung und der DVL Sachsen freut sich auf viele Bewerbungen. Auch Bewerbungen für die Herbst-

pflanzung 2022 werden bereits angenommen. Alle Informationen und das Bewerbungsformular zur Initiative sind auf der Homepage des DVL Sachsen <https://dvl-sachsen.de> unter „Initiative Apfelbäumchen“ zu finden. Dort gibt es auch den Aufruf, die Teilnahmebedingungen und das Merkblatt zur Pflanzung. Die Apfelbäume können künftig den Kindern der Einrichtungen frische Äpfel liefern und vor Augen führen, wie im Verlauf der Jahreszeiten aus einer Blüte ein Apfel reift und welchen Beitrag bestäubende Insekten für unsere Ernährung leisten. Mit der Pflanzung der Apfelbäume schaffen die Schulen und Kitas auch ein Refugium für Insekten, Vögel und viele andere

kleine Tiere und leisten damit einen kleinen Beitrag zu mehr Biodiversität in unseren Städten und Dörfern. In der Herbstpflanzung 2021 sind als Auftakt der Initiative bereits über 100 Apfelbäume auf Schulhöfen oder in Gärten von Kindertagesstätten in ganz Sachsen gepflanzt worden. Fragen zur Bewerbung beantwortet gerne Sophie von Eichborn vom DVL-Regionalbüro Nordwestsachsen unter der E-Mail apfelbaum-orga@dvl-sachsen.de oder unter 03423 7393002. Bei Fragen zur Pflanzung und Pflege hilft Katrin Müller vom DVL-Regionalbüro Sächsische Schweiz- Osterzgebirge unter apfelbaum-wissen@dvl-sachsen.de oder unter 03504 629661 weiter. DVL-Landesverband Sachsen e.V.



Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemeinde Lommatzsch:

Gemarkung Neckanitz

(Az: 20103/548/21-B): 1, 4, 6/1, 8/3, 8/4, 8/5, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/2, 23/3, 23/5, 23/6, 24, 25, 27, 28, 29, 34, 41/2, 42/3, 67/1, 68/4, 68/5, 70a, 74

Gemarkung Paltzsch

(Az: 20103/399/21-B): 1/3, 1/6, 2/1, 2/3, 3, 5, 6/3, 6/5, 7, 8, 9/1, 10/1, 10, 11, 14, 15a, 15, 16, 17, 18/1, 19, 21, 26/1, 36, 39, 40, 85/4, 85/5, 85/6, 85/7

Gemarkung Rauba

(Az: 20103/689/21-B): 1/10, 1/11, 11/15

Gemarkung Roitzsch

(Az: 20103/472/21-B): 3, 4, 7, 8, 13, 14, 16, 17/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 30, 31/2, 34, 36a, 37, 38, 39, 40, 46, 47/1, 54, 57, 61/4, 192/5

Gemarkung Sieglitz

(Az: 20103/934/21-B): 1, 2/1

Gemarkung Striegnitz

(Az: 20103/398/21-B): 1/13, 1/15, 1/16, 1/17, 1/21, 1/24, 2, 6, 7, 9, 10/2, 10/4, 11, 12, 13/4, 13/5, 14/1, 14/2, 15, 16/3, 18/1, 20/4, 20/7, 26, 27, 29, 30, 32/2, 32/4, 32/5, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/2, 76, 77/1, 77/2, 81/8, 81/11, 84, 97/5, 97/7, 98/9, 98/10, 123, 124, 173/2

Gemarkung Trogen

(Az: 20103/690/21-B): 9/1, 22, 27/2, 27/3, 27/4, 28/1, 28/2, 30, 31, 32, 35, 37, 104/1, 123

Gemarkung Wachnitz

(Az: 20103/656/21-B): 1/2, 1/6, 3, 7b, 7, 8, 9d, 10, 12/1, 12/2, 13/3, 13/4, 14, 18, 20/1, 21/1, 21/6, 21/7, 22/2, 22/5, 22/12, 22/13, 23a, 23/2, 33b, 33/1

Stadt Radebeul:

Gemarkung Zitzschewig

(Az: 20103/776/20-Ü): 496/1, 501/1, 502/2, 502/4, 503, 894, 895/1, 897, 901,

902, 903

Gemeinde Weinböhla:

Gemarkung Weinböhla

(Az: 20103/1271/15-B): 193/5, 222/3, 1626/1, 1627/9

Art der Änderung

1. Zerlegung (20103/776/20-Ü)
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers (20103/776/20-Ü, 20103/1271/15-B)
3. Berichtigung der Flächenangabe (20103/776/20-Ü)
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
5. Veränderung der Gebäudedaten
6. Veränderung der Lage

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.
Die Änderung des Gebäudenachweises erfolgte von Amts wegen durch Auswertung von Luftbilderzeugnissen. Die sich aus § 6 Abs. 3 SächsVermKatG¹ ergebenden Pflichten der Grundstückseigentümer bleiben davon unberührt.

Das Kreisvermessungsamt als untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **10. Januar 2022** bis zum **10. Februar 2022** im Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain, in der Zeit

Mo. u. Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Di. 7.30 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 18.00 Uhr
Do. 7.30 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 17.00 Uhr

im Raum 006 zur Einsichtnahme bereit.

In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde für den Besucherverkehr zu beachten.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters ab dem 18.02.2022 als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter des Kreisvermessungsamtes während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, Widerspruch erheben können. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de oder geosn@smi-sachsen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf den Internetseiten <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> und <https://www.geosn.sachsen.de/> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Großenhain, den 16. Dezember 2021

Ziemer
Sachgebietsleiter

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242).

² „Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.“

Als zukunftsfähiger Arbeitgeber bieten wir Ihnen Sicherheit und mit der Möglichkeit zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung sowie Telearbeit eine optimale Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zielgerichtete Angebote zur Fortbildung, Personalentwicklung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement für unsere Beschäftigten runden unser Arbeitgeberprofil ab. Mit rund 1.300 Beschäftigten in der Kreisverwaltung sind wir einer der größten Arbeitgeber in einer der schönsten Regionen des Landes, im sächsischen Elbtal.

Im Amt für Informationstechnik und Digitalisierung des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Amtsleiter Amt für Informationstechnik und Digitalisierung (m/w/d)

Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere im Bereich eGovernment die strategische Ausrichtung des eGovernment / der Digitalisierung, Implementierung von eGovernment-BaK, Ausbau Open Government, Einsatz neuer Technologien, Umsetzung Digitales Arbeiten und im Bereich IuK-Technik die strategische Ausrichtung der IT, Planung von IT-Vorhaben, System- und Anwenderbetreuung, Beschaffung und Planung des Einsatzes von Hard- und Software sowie Sicherstellung des Betriebes der IT-Infrastruktur, der Telekommunikation, des technischen Datenschutzes und der Datensicherheit.

Im Rahmen der Leitung des Amtes obliegt Ihnen die Lenkung, Organisation und Kontrolle der Aufgabenerfüllung, das Führen der Bediensteten, die Vertretung des Amtes sowie die Überwachung von Finanzen und Wirtschaftlichkeit.

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis zur Entgeltgruppe 14 einschließlich einer Arbeitsmarktzulage (vorbehaltlich Gremienzustimmung).

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle finden Sie auf unserem Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html>. Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum 18. Februar 2022 direkt über unser Karriereportal ein.

Im Landratsamt Meißen sind folgende Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter Ingenieurbau (m/w/d)

im **Kreisstraßenbauamt** (unbefristet) mit Entgeltgruppe 10

Sachbearbeiter Unterbringung (m/w/d)

im **Ausländeramt** (unbefristet) mit Entgeltgruppe 9a

Sachbearbeiter eGovernment (m/w/d)

im **Amt für Informationstechnik und Digitalisierung** (unbefristet) mit Entgeltgruppe 9c

Nähere Informationen finden Sie direkt über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html>

Bei der **Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH**, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Meißen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle zu besetzen als:

Projektmitarbeiter/-in für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Nähere Informationen finden Sie unter: <https://t1p.de/ukam> (Kurzlink)

Bewerbungsunterlagen sind bis 21. Januar 2022 in elektronischer Form an wrm@wrm-gmbh.de einzureichen.

Frühjahrsaussaat 2022 – Bewerben Sie sich jetzt!

Blühflächen helfen Insekten und Schmetterlingen!

Sie haben eine Freifläche oder Wiese, die Sie dafür nutzen können?

Wir unterstützen Sie mit gebietseigenem Saatgut bei der Anlage!

„Sachsen blüht“ ist eine Initiative des Sächsischen Landtages (gemäß Beschluss des Sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2021/2022). Auf der Grundlage des im Mai 2021 vom Sächsischen Landtag beschlossenen Doppelhaushaltes wird diese Aktion für die nächsten zwei Jahre fortgeführt.

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) stellt im Rahmen des Projekts „Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge“ kostenlos gebietseigenes zertifiziertes

Saatgut für geeignete Blühflächen (Lage im Siedlungsbereich oder Ortrand) mit einer Größe zwischen 1000 und 2000 m²) zur Verfügung. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen finden Sie unter <https://t1p.de/SNbluehtTN>.

Bewerben Sie sich jetzt für das Saatgut und legen Sie eine Blühfläche für Insekten an! Bitte füllen Sie das Bewerbungsfomular online aus (zu finden unter: <https://t1p.de/Sachsenblueht>) und laden zwei Bilder der Fläche und ein Luftbild mit eingezeichnetem Areal hoch.

Der Einsendeschluss ist am 30. Januar 2022.

Das standortgerechte Saatgut dient zur Neuanlage von blütenreichen Wiesenflächen oder zur Aufwertung von artenar-

men Rasenflächen. Diese Flächen sollen langfristig insektenfreundlich bewirtschaftet werden (Teilflächenmahd, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel u.a.). Denn nur dann können sie als Lebensraum für viele Insektenarten dienen und die Biotopvernetzung in Sachsen fördern. Detaillierte Hinweise zur Wiesenanlage und -pflege finden Sie unter <https://t1p.de/SNbluehtMerkblatt>.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sabine Ochsner
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL)
Landesverband Sachsen e.V./Initiative Sachsen blüht
Lange Straße 43 | 01796 Pirna
Tel.: 03501 58 273 45
E-Mail: sachsen-blueht@dvl-sachsen.de

Ehrenpreis 2022

Im Dezember 2008 hat der Kreistag Meißen die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Meißen beschlossen. Der Preis – ein Becher aus Meissener Porzellan – wird seither in jedem Jahr an sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger überreicht. Der Landkreis Meißen schreibt diesen Preis hiermit öffentlich aus. Voraussetzungen für die Ehrung sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder ökologischem Gebiet sowie der Kinder-

und Jugendarbeit. **Vorschläge** können Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen mit Angabe eines Kontaktes für Rückfragen bis zum **15. April 2022** an das Landratsamt Meißen, Büro Landrat, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen senden. Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Meißen, haben. Jeder Vorschlag bedarf einer aussagekräftigen Begründung und muss durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.

Pressestelle des LRA



Neues aus dem Verkehrsverbund Oberelbe

Weichen für 2022 gestellt

Der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) hat auf seiner Verbandsversammlung im Dezember 2021 Bilanz für das Jahr 2021 gezogen und wichtige Entscheidungen für die Zukunft getroffen. Die Corona-Pandemie hat auch 2021 deutliche Spuren hinterlassen: Die zwölf Unternehmen verzeichneten voraussichtlich bis Jahresende Rückgänge bei Einnahmen und Ausgleichszahlungen von rund 23 Millionen Euro gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019, die Fahrgastzahlen gingen nach ersten Schätzungen um circa 17 Prozent zurück. Dennoch will der Verbund das Angebot für 2022 auf dem jetzigen Niveau halten, punktuell ausbauen und zudem weiter in einen modernen Nahverkehr investieren.

Haushalt 2022 mit weiteren Investitionen

Im Rahmen der Verbandsversammlung wurde der Haushalt für das Jahr 2022 mit einem Rekordvolumen von rund 146 Millionen Euro beschlossen. Davon fließen 117 Millionen in den Eisenbahnverkehr und vier Millionen in den Bus- sowie Nachtverkehr. Für die Finanzierung des Verbundtarifs, inklusive des Bildungs- und des AzubiTickets, sind 13 Millionen Euro eingeplant.

„Damit sichern wir das bestehende umfangreiche Angebot in der Region“, betont Landrat Michael Harig, Vorsitzender des Zweckverbandes. „Zudem werden wir 2,5 Millionen Euro in den weiteren Ausbau des Nahverkehrs investieren.“ Der Haushalt spiegelt auch die enge Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen wider, der neben dem Ausgleich pandemiebedingter Einnahmeausfälle zusätzliche Mittel für Angebotsverbesserungen und für neue Tickets zur Verfügung stellt. „Nach dem erfolgreichen Start des AzubiTickets 2019 können wir in diesem Jahr sehr zufrieden auf den Start des Bildungstickets zurückblicken, das VVO-weit bereits von 62.700 Schülerinnen und Schülern genutzt wird“, resümiert Michael Harig. „Mit dem Kompetenzzentrum Sachsentarif arbeiten wir zudem gemeinsam an der Einführung des neuen Tarifs für den ganzen Freistaat, der 2023 starten soll.“

Weiteren Rückenwind erwartet der VVO durch die im Koalitionspapier der neuen Bundesregierung geplanten Maßnahmen zur Verkehrswende. Mit der vorgesehenen Verlängerung des Corona-Rettungsschirms für den Nahverkehr sowie der perspektivisch geplan-

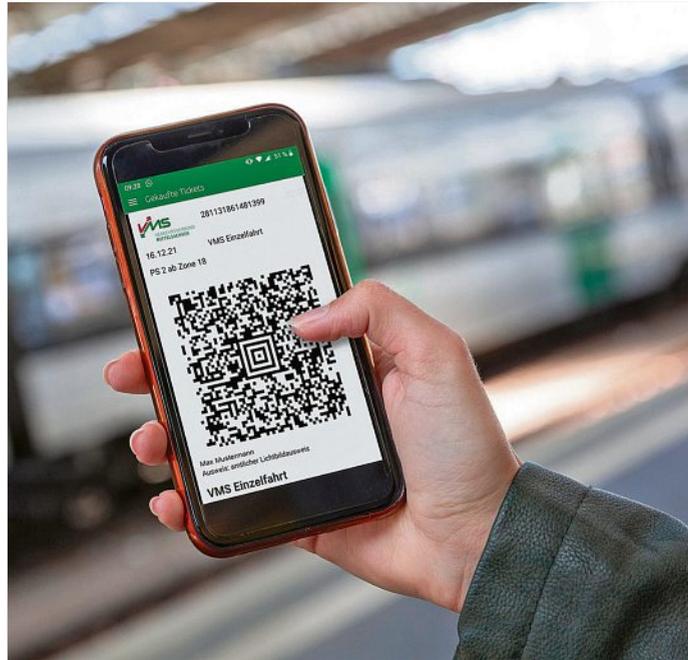
ten weiteren Erhöhung der Bundesmittel für den Eisenbahnverkehr bestehen gute Chancen, das gute Angebot zu sichern und auszubauen, um auch hier in der Region zur Umsetzung des bundespolitischen Ziels einer Verdoppelung der Fahrgastzahlen beizutragen.

VVO-Tarif wird zum 1. April 2022 angepasst

Neue Tarifabschlüsse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie insbesondere die steigenden Kosten für Energie und Material machen eine Tarifierhöhung zum 1. April 2022 notwendig. Die Preise im VVO steigen dann um durchschnittlich 4,7 Prozent. Der Preis für eine Einzelfahrt in Dresden steigt um 20 Cent auf 2,70 Euro, in allen anderen Tarifzonen bleibt der Preis stabil bei 2,50 Euro. Für längere Fahrten durch mehrere Tarifzonen steigt der Preis der Einzelfahrt um 20 bis 40 Cent. Die 4er-Karte bleibt trotz einer Anhebung um 40 Cent auf 9,40 Euro eine preiswerte Alternative für Gelegenheitsfahrer.

Tageskarten für eine Tarifzone werden um 40 Cent teurer, für längere Strecken sowie für Familien und kleine Gruppen steigen die Preise zwischen 60 Cent und 1,50 Euro an. Wochen- und Monatskarten werden durchschnittlich um 4,4 Prozent teurer. „Die von Stammkunden und Pendlern häufig genutzten Abo-Monatskarten werden dagegen unterdurchschnittlich nur um rund zwei Prozent angehoben“, erläutert Burkhard Ehlen, Geschäftsführer des VVO. „Diese Fahrgäste sind dem VVO und seinen Partnern auch in der Pandemie treu geblieben – mit der moderaten Anpassung möchten wir ein Zeichen setzen.“ So wird beispielsweise die Abo-Monatskarte für Dresden um 1,20 Euro erhöht und kostet dann 54,90 Euro.

Die vom Freistaat unterstützen Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende bleiben im Preis stabil, ebenso die insbesondere für Klassenausflüge genutzten SchülergruppenTickets. Mit der Tarifierhöhung wird zudem ein Ticket für den Verkehr in kleinen Städten eingeführt. „Im Rahmen eines Pilotprojektes starten wir im Stadtgebiet Hoyerswerda ein attraktives Tagesticket für 3,50 Euro“, erklärt Burkhard Ehlen. „In den kommenden zwei Jahren werden die Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda (VGH) und der Verbund die Akzeptanz testen und dann über eine dauerhafte



Das digitale Ticket im Nahverkehr von Bus und Bahn

Foto: VVO

Einführung für diese und andere kleinere Städte im Verbund entscheiden.“

Das Gebiet des VVO umfasst neben der Landeshauptstadt Dresden die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den westlichen Teil des Landkreises Bautzen mit insgesamt 1,2 Millionen Einwohnern. Der kommunale Zweckverband ist für den Schienenpersonennahverkehr verantwortlich. Darüber hinaus kooperiert er mit den kommunalen Verkehrsbetrieben und gestaltet einen einheitlichen Tarif.

Fahrplanwechsel im Verkehrsverbund Oberelbe

Der Fahrplanwechsel im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) führte Ende 2021 zu einigen Änderungen. Die Fahrpläne von zehn Unternehmen in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie im Eisenbahnverkehr änderten sich am 12. Dezember. Das Fahrplanbuch für die Regionalverkehre im Verbund sowie die Eisenbahnlinien ist seit 10. Dezember bei den Unternehmen und beim VVO erhältlich.

Mit dem Fahrplanwechsel übernimmt die DB Regio nach gewonnener Ausschreibung die Strecken von Dresden nach Kamenz und Königsbrück, durch das Müglitztal nach Altenberg sowie von Pirna nach Sebnitz. Nach der Insolvenz der Städtebahn Sachsen war hier in den vergangenen zwei Jahren die Mitteldeutsche Regiobahn (MRB) unterwegs, die das Netz unter schwierigen Bedingungen weiterbetrieben hatte. Mit dem neuen Verkehrsvertrag wird auf

der Strecke nach Kamenz in den Hauptverkehrszeiten montags bis freitags ein Halbstunden-Takt eingeführt und die Linie in S-Bahn S 8 umbenannt.

Das Netz der Plus- und Taktbusse, das finanziell vom Freistaat Sachsen unterstützt wird, wächst um die Linie 219, die zwischen Pirna und Bad Gottleuba zukünftig im Stundentakt unterwegs ist. Der PlusBus 424 wird von Dresden über Nossen bis Zella verlängert. Auf den Linien 267/512 zwischen Neustadt und Bautzen sowie 365 zwischen Schmiedeberg und Frauenstein wird das Angebot ebenfalls verbessert, sodass die Linien zukünftig als Taktbusse im 2-Stunden-Takt verkehren.

Darüber hinaus kommt es zu Fahrzeitanpassungen und Änderungen bei Linienwegen im verbundweiten regionalen Eisenbahn- und Busverkehr. Alle Änderungen sind unter anderem in der Auskunft unter www.vvo-online.de/fahrplan zusammengefasst. Im über 1.900 Seiten starken Fahrplanbuch sind zudem wie gewohnt alle Fahrpläne der Eisenbahnen, Regionalbusse, Fähren und Sonderverkehrsmittel abgedruckt. Für die Straßenbahnen und Busse der DVB gibt das Unternehmen streckenspezifische Flyer heraus, da der Fahrplan in Dresden aufgrund von Baumaßnahmen, Veranstaltungen und Kundenwünsche nie lange aktuell war. Alle Informationen zu den neuen Zeiten und Takten sind zudem direkt auf den Internetseiten und im Service der Verkehrsunternehmen im Verbund und an der VVO-Info-Hotline 0351 8526555 erhältlich.

„Sachsen mobil“

Verbundübergreifend mit Bus und Bahn im Nahverkehr durch Sachsen fahren: Das funktioniert nun einfacher. Handy schnappen, Start und Ziel eingeben, Ticket kaufen – ab geht die Reise! Der mobile Fahrscheinautomat in der Tasche: Möglich wird dies mit den Apps HandyTicket Deutschland und MOOVME. Beide sind jetzt mit „Sachsen mobil“ ausgestattet – einer tagesaktuell digital buchbaren durchgehenden Reisekette durch Sachsen. Es ist eines der ersten umgesetzten Projekte deutschlandweit, mit dem Fahrgäste mithilfe einer mobilen App Tickets auch für verbundraumübergreifende Fahrten in einer einzigen Transaktion kaufen können. Die Apps sind gratis erhältlich in beiden Stores: Apples App Store und Androids Play Store. Entwickelt wurde „Sachsen mobil“ von den sächsischen Verkehrsverbänden. Federführend vom Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) in Zusammenarbeit mit dem Mitteldeutschem Verkehrsverbund (MDV), dem Verkehrsverbund Oberelbe (VVO), dem Verkehrsverbund Vogtland (VVV) und dem Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON). Mitfinanziert hat das Vorhaben das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)

Die Entwicklungszeit von „Sachsen mobil“ dauerte drei Jahre. Die Gesamtkosten dafür betragen rund 1,8 Mio. Euro. Davon wurden drei Viertel gefördert. Tipps zur Handhabung der neuen Funktion des verbundraumübergreifenden Ticketkaufs von „Sachsen mobil“ finden die Nutzer in den FAQ der Apps sowie im Internet unter handyticket.de und moovme.de. Fragen beantworten zudem die Service-Hotlines der beteiligten Verbände. „Sachsen mobil“ ist nahezu flächendeckend in Sachsen verfügbar. Einzelne Lücken im Vogtland und im Freiburger Raum werden voraussichtlich bis Mitte 2022 geschlossen.

Die Einführung von „Sachsen mobil“ wurde mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts, mit Mitteln des Freistaats Thüringen sowie des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) und wurde mit maßgeblicher Unterstützung der Landesnahverkehrsgesellschaft Sachsen-Anhalt (NASA) auf den Weg gebracht.



Quarantäneregeln im Landkreis Meißen

Stand: 05.12.2021

- Sie haben Symptome? Bitte testen Sie sich oder suchen Sie Ihren Hausarzt auf.
- Bitte lesen Sie die Allgemeinverfügung zur Absonderung. Dort steht: Verdachtspersonen, positiv getestete Personen und Haushaltsmitglieder einer positiv getesteten Person sind zu eigenverantwortlichem Handeln verpflichtet.
- Informationen über die Absonderungszeit (Quarantäne) werden nur für die positiv getesteten Personen ausgestellt. Sie gelten gleichzeitig als Genesungsnachweis.
- Bewahren Sie bitte alle Testergebnisse auf.

Ihr Testergebnis ist positiv! Welcher Test wurde durchgeführt?

PCR-Test	Antigenschnelltest durch fachkundiges Personal oder unter dessen Aufsicht	Selbsttest (Laientest)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie begeben sich in häusliche Absonderung. ■ Der Tester informiert das Gesundheitsamt. ■ Teilen Sie Hausstandsangehörigen Ihr positives Testergebnis mit. Informieren Sie sie darüber, dass auch sie sich absondern müssen. <p>Ohne Symptome: 14 Tage nach dem ersten Test (Selbsttest, Antigen, PCR).</p> <p>Mit Symptomen: Frühestens 14 Tage nach dem ersten Test (Selbsttest, Antigen, PCR), wenn am Ende der Frist mindestens 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei Fortbestehen wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt.</p>	<p>Ein Antigenschnelltest muss durch einen PCR-Test bestätigt werden, z. B. im Elblandklinikum Meißen, in einigen Apotheken oder beim Hausarzt. Vereinbaren Sie einen Termin und nennen Sie als Grund Ihren positiven Antigenschnelltest.</p> <p>Ist der PCR-Test positiv, siehe Ablauf PCR-Test.</p> <p>Negativ: Die Absonderung endet sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Tests. Senden Sie den Nachweis an das Gesundheitsamt: corona@kreis-meissen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie begeben sich in häusliche Absonderung, da Sie als Verdachtsperson gelten. ■ Der Selbsttest muss durch einen PCR-Test bestätigt werden, z. B. im Elblandklinikum Meißen, in einigen Apotheken oder beim Hausarzt. Vereinbaren Sie einen Termin und nennen Sie als Grund Ihren positiven Selbsttest. ■ Informieren Sie das Gesundheitsamt über den positiven Selbsttest: corona@kreis-meissen.de <p>Ist der folgende PCR-Test positiv: siehe PCR-Test. Ist er negativ: Die Quarantäne endet sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Tests. Senden Sie den Nachweis an das Gesundheitsamt: corona@kreis-meissen.de</p>
<p>Positiv getestete vollständig Geimpfte oder Genesene können bei bleibender Symptombefreiheit die Absonderung am 5. Tag mit PCR-Test oder am 7. Tag mit einem fachkundigen Antigenschnelltest beenden. Bewahren Sie den Nachweis auf.</p>		<p>Ausnahmen für symptomfreie Geimpfte und Genesene</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Als Hausstandsangehörige müssen Sie sich eigenverantwortlich und unverzüglich in Absonderung begeben. ■ Es erfolgt keine Anordnung durch das Gesundheitsamt. 		<p>Hausstandsangehörige</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Als Hausstandsangehörige müssen Sie sich noch nicht häuslich absondern. Eine Absonderung beginnt erst bei einem positiven PCR-Test des betroffenen Familienmitglieds. Dann siehe PCR-Test linke Seite. ■ Sie sollten, bis das PCR-Testergebnis vorliegt den Kontakt zur positiv Getesteten Person vermeiden und zu anderen Personen weitestgehend reduzieren. ■ Ihnen wird dringlich empfohlen, am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt einen Antigen- oder PCR-Test zu machen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Hausstandsangehörige endet die Quarantäne 10 Tage nach dem ersten positiven Ergebnis (Selbsttest, Antigen, PCR) der positiv getesteten Person. ■ Sie können sich frühestens ab Tag 7 der häuslichen Absonderung mit einem PCR-Test oder mit einem durch fachkundiges Personal durchgeführten Antigenschnelltest freitesten. Bei einem negativen Ergebnis können Sie die Absonderung sofort beenden. ■ Hausstandsangehörige sind von der Absonderungspflicht ausgenommen, wenn sie zum Zeitpunkt des Kontaktes symptomfrei sowie vollständig geimpft oder genesen sind. 		<p>Ende der Quarantäne</p> <p>Ausnahmen für symptomfreie Geimpfte und Genesene</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Als Kontaktpersonen müssen Sie sich nicht häuslich absondern. Ihnen wird aber dringlich empfohlen, am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt einen Antigen- oder PCR-Test zu machen. ■ Reduzieren Sie bis zum Vorliegen des Testergebnisses Ihre Kontakte. 		<p>Kontaktpersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Als Kontaktpersonen müssen Sie sich nicht häuslich absondern. Ihnen wird aber dringlich empfohlen, am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt einen Antigen- oder PCR-Test durchführen zu lassen. ■ Reduzieren Sie bis zum Vorliegen des Testergebnisses Ihre Kontakte.

Häufige Fragen:

1. Ich bin positiv getestet und habe schulpflichtige Kinder, was muss ich tun?

Bei einem positiven PCR-Test oder einem Antigenschnelltest durch fachkundiges Personal oder unter dessen Aufsicht müssen Ihre Kinder als Hausstandsangehörige in häuslicher Isolation bleiben. Ausgenommen, Ihre Kinder sind vollständig geimpft oder genesen. Bitte informieren Sie die Schule über Ihren positiven Test.

2. Verlangt die Schule einen Nachweis, damit mein Kind wieder in die Schule darf?

Die Schulleitung ist informiert, dass die aktuelle Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zur Absonderung die rechtliche Grundlage für die häusliche Absonderung bildet und kann anhand des Testdatums den Absonderungszeitraum errechnen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Ihr Kind selbst positiv getestet wurde, als auch für den Fall, dass Ihr Kind aufgrund einer positiv getesteten Person innerhalb des Haushalts als Kontaktperson zählt.

3. Verlangt mein Arbeitgeber einen Nachweis darüber, dass ich wieder arbeiten darf?

Ihr Arbeitgeber ist informiert, dass die aktuelle Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zur Absonderung die rechtliche Grundlage für die häusliche Absonderung bildet und kann anhand des Testdatums den Absonderungszeitraum errechnen.

4. Als vollständig geimpfte Person betreue ich mein positiv getestetes Kind zu Hause. Wie soll ich mich verhalten?

Bitte treten Sie mit Ihrer Krankenkasse in Kontakt und fragen Sie nach Kinderkrankengeld für Covid-19-Fälle.



Impfen im Landkreis Meißen

Für die Erst-, Zweit- und die sogenannte Booster-Impfung (dritte Impfung zur Auffrischung) können sich alle Impfwilligen an ihren Haus- oder Betriebsarzt wenden. Gerade der Hausarzt kennt den individuellen Gesundheitszustand seiner Patienten am besten.

Seit Mitte Dezember 2021 haben im Landkreis Meißen auch die kommunalen Impfstellen ihren Betrieb aufgenommen. Rund 70 Ärzte und 45 Krankenschwestern sind in den vier Stellen im Einsatz. Die Terminbuchung für die kommunalen Impfstellen erfolgt über das Portal <https://sachsen.impfterminvergabe.de/>.

Als Öffnungszeiten angestrebt werden Dienstag bis Samstag von 10 bis 18 Uhr. Diese geplanten Öffnungszeiten können sich jedoch je nach der Personalverfügbarkeit etwas verändern. Im Terminbuchungssystem werden die aktuellen Termine eingestellt.

Kommunale Impfstellen:

Coswig: OLYMPIA Coswig | Weinböhlauer Straße 31 A

Großenhain: Kulturschloss Großenhain | Schlossplatz 1

Radebeul: Sport- und Freizeitzentrum KROKO-FIT | Richard-Wagner-Straße 5

Riesa: Wohnungsgesellschaft Riessa | Riesenhügel, Bahnhofstraße 42

Generell ist eine Impfung in den kommunalen Impfstellen nur für Personen ab dem 16. Lebensjahr möglich.

Seit dem 21. Dezember 2021 wurde in den kommunalen Impfstellen primär der Impfstoff von Moderna verabreicht. Mit noch vorhandenem Impfstoff von Biontech wurden vorrangig Personen unter 30 Jahren geimpft. Um weiteren Impfstoff von Biontech zu erhalten,

hat sich Landrat Ralf Hänsel hilfesuchend an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gewandt. Allerdings ist eine Umverteilung zwischen den Kontingenten des Freistaates und der Landkreise nicht möglich. Im Januar kann sich die Verfügbarkeit der einzelnen Impfstoffe wieder anders darstellen.

Weiterhin wird im Landkreis Meißen an den Standorten der Elblandkliniken in Meißen, Radebeul und Riessa geimpft. Das DRK ist mit mobilen Impfteams unterwegs und unterhält einen festen Impfpunkt in Großenhain. Alle Adressen, Kontaktdaten und aktuellen Änderungen finden Impfwillige auch auf der Website des Landkreises Meißen www.kreis-meissen.org/15946.html unter dem Punkt „Wo kann ich mich impfen lassen?“.

Anja Schmiedgen-Pietsch
Stand: 21. Dezember 2021



Erste Impfungen im kommunalen Impfzentrum des Landkreises Meißen in Coswig
Foto: S. Schneider

PLANUNG FERTIGUNG MONTAGE

Wintergärten • Terrassendächer • Haustüren • Fenster



Walther-Wolff-Straße 5
01855 Sebnitz
Telefon 035971 57483
www.baulemente-hellmig.de

Türen wieder neu & modern in nur einem Tag!

- ✓ Türen nie mehr streichen
- ✓ Modelle: Klassisch, Landhaus, Design
- ✓ Ohne Rausreißen, Dreck & Lärm

Weiterhin bieten wir an:

- ✓ Verglasen von Türen und Fenstern
- ✓ individuelle Einzelanfertigungen im Tischlereibereich



PORTAS
Europas Renovierer Nr. 1

PORTAS-Fachbetrieb
Rund ums Haus Heinz Schwarzbach
Brauhausstr. 27 • 01662 Meißen

☎ 03521 / 732937 • 🏠 www.heinz-schwarzbach.portas.de

In der **Großen Kreisstadt Riessa** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

Sachbearbeiter Haushalt und Geschäftsbuchhaltung
AZV „Oberes Elbtal“ (m/w/d)



zu besetzen. Es findet der TVöD VKA Anwendung.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.riessa.de/stellenangebote.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR DAS
AMTSBLATT ERREICHEN SIE UNTER:

Tel. (03521) 41 04 55 20
Fax (03521) 41 04 55 22

E-Mail:
tp.meissen@ddv-mediengruppe.de

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160

WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm
www.wm-aw.de

SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen

Ab dem 17. Januar 2022 können sich Schülerinnen und Schüler wieder zur SCHAU REIN! - Woche der offenen Unternehmen Sachsen unter www.schau-rein-sachsen.de anmelden. Die sachsenweite Initiative bietet vom 14. bis 19. März 2022 Schülern ab der 7. Klasse der Oberschulen, der Gymnasien und Förderschulen die Möglichkeit, Einblicke in den Arbeitsalltag von zahlreichen Unternehmen und Institutionen aus dem Landkreis Meißen zu gewinnen und sich frühzeitig über Ausbildungs- und Studienangebote sowie berufliche Perspektiven in unserer Region zu informieren.

Vielfältige Angebote, wie Betriebsbesichtigungen, Technikvorführungen oder die Herstellung kleiner Werkstücke, geben Schülern die Gelegenheit herauszufin-



den, welche Arbeitsabläufe und Tätigkeiten sie in ihrem Wunschberuf erwarten und ob diese den eigenen Interessen und Stärken entsprechen. Geschäftsführende, Mitarbeitende und Auszubildende geben dabei gern Auskunft über Anforderungen und Voraussetzungen für den jeweiligen Beruf.

Für einzelne Kommunen des Landkreises Meißen werden SCHAU REIN! - Tage (siehe Internetlinks) angeboten, sodass die Schülerinnen und Schüler mehrere Berufsbilder auch in ihrem Heimatort erkunden können.

Termine SCHAU REIN!-Tage

- 14.03.2022 in Riessa www.t1p.de/Rie-2022
- 14.03.2022 in Lommatzsch www.t1p.de/Lom-2022
- 15.03.2022 in Ebersbach www.t1p.de/Ebe-2022
- 15.03.2022 in Großenhain www.t1p.de/Grh-2022
- 15.03.2022 in Gröditz www.t1p.de/Groe-2022
- 16.03.2022 in Klipphausen www.t1p.de/Klip-2022
- 16.03.2022 in Meißen www.t1p.de/Mei-2022
- 16.03.2022 in Nossen www.t1p.de/Nos-2022
- 17.03.2022 in Radeburg www.t1p.de/Rbg-2022
- 17.03.2022 in BiT Coswig/Radebeul www.t1p.de/BIT-2022

WRM GmbH

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



www.krematorium-meissen.de

Meißen	Nossener Str. 38	0 35 21 / 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21 / 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42 / 7 10 06
Weinböhl	Hauptstr. 15	03 52 43 / 3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51 / 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25 / 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22 / 50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft



AUS DEM LANDKREIS

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21
01662 Meißen
☎ 03521 725-0
presse@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de

Verlag: DDV Elbland GmbH
Elbstraße 7
01662 Meißen
☎ 03521 41045513

Verantwortliche:
- für amtliche Bekanntmachungen der
Landkreisverwaltung und Redaktion:
Landrat Ralf Hänsel
- andere redaktionelle Beiträge:
Petra Gürtler, DDV Elbland GmbH
- Anzeigen: Carsten Dietmann, DDV Sach-
sen GmbH

Anzeigenannahme: 03521 41045513

Druck: Dresdner Verlagshaus Druck
GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Auflage: 110 000 Exemplare

Verteilung:
Medienvertrieb Meißen GmbH
☎ 03521 409330

Das Amtsblatt für den Landkreis Meißen erscheint monatlich und ist auch auf der Website des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.de hinterlegt. Nächster Erscheinungstermin ist der 9. Februar 2022. Redaktionsschluss ist am 17. Januar 2021.

Zurückgeblättert

Ereignisse im Landkreis Meißen vor zehn Jahren

Zehn Jahre – ist das eine kurze oder lange Zeit? Die Antwort wird für jeden unterschiedlich ausfallen: Rast das Leben an einem vorüber, überschlagen sich die Ereignisse oder schreitet es gemächlich Tag für Tag, Stunde für Stunde voran. Was den Landkreis Meißen vor einem Jahrzehnt bewegte – egal ob vor gefühlt kurzer oder langer Zeit – darüber berichtet diese Serie (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Gestöbert haben wir in diesem Rückblick in der Tagespresse und im Amtsblatt – dieses Mal für den Monat Januar 2012.

Elbpegel steigt

Die anhaltenden Niederschläge sorgten für einen steigenden Pegel der Elbe. Dies war außergewöhnlich für Januar. In Meißen zeigte der Pegel am 23. Januar 2012 um die Mittagszeit 4,50 Meter bei einer steigenden Tendenz. Riesa erreichte die erste Hochwasserwarnstufe. Eine weitere Zunahme von rund 20 Zentimetern wurde vorhergesagt.

Standesamt Riesa übernimmt

Das Standesamt in Strehla wurde aufgelöst: Heiratswillige müssen seit Januar 2012 für sämtliche formellen Vorbereitungen nach Riesa – die Heirat kann aber weiterhin im Rathaus von Strehla stattfinden. Die beiden Städte schlossen eine Zweckvereinbarung, nachdem aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden desselben Landkreises einen Standesamtsbezirk bilden sollten.

Kita in Merschwitz

Die neue Kita in Merschwitz wurde Anfang Januar 2012 geöffnet. Der Umbau von dem alten Schulgebäude in die moderne Kita kostete die Gemeinde rund 1,6 Millionen Euro. Die Hälfte des Betrages wurde aus Fördergeldern finanziert. Alle Eltern und Angehörigen wurden aufgerufen, Namensvorschläge zu bringen – Elbkinder sollte die Tagesstätte am Ende heißen. Dieser Name war aber schon



Zurückgeblättert im Amtsblatt

Foto: Doris Käthner

vergeben, so heißt die Kita heute goldenem Grund wurde zusammen mit weiteren Wappentafeln aus Sachsen während eines Festaktes in der Sächsischen Landesvertretung in Berlin-Mitte aufgehängt.

Kreiswappen in Berlin

Der Landkreis Meißen ist seit 17. Januar 2012 symbolisch in Berlin vertreten. Die Porzellantafel mit dem Meißner Löwen auf

goldenem Grund wurde zusammen mit weiteren Wappentafeln aus Sachsen während eines Festaktes in der Sächsischen Landesvertretung in Berlin-Mitte aufgehängt.

Zusammengestellt von Doris Käthner



DER UMWELT ZULIEBE:

Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl

Umweltprämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

50 Liter Heizöl bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralem VARO-Premium-Heizöl

Unsere Verkaufsbüros:

Meißen	☎ 0 35 21 - 70 000
Riesa	☎ 0 35 25 - 740 445
Großenhain	☎ 0 35 22 - 52 95 850

* gültig bis 31.01.2022, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

www.varo-direct.de

VARO



Seit mehr als 90 Jahren ...

... und auch in den nächsten fünfzehn Jahren

Manchmal liegen Vergangenheit und Zukunft nah beieinander. Die Straßenbahnlinie 4 verbindet seit 90 Jahren die Landeshauptstadt Dresden mit der Gemeinde Weinböhla im Landkreis Meißen. Die vertragliche Regelung für die nächsten 15 Jahre ist nun unter Dach und Fach. Damit kann das 100. Jubiläum im wahren Sinn des Wortes angesteuert werden. Aber von Anfang an ...

Der Landkreis Meißen ist entsprechend der Aufgabenzuweisung des § 3 Abs. 1 des Sächsischen ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Zu diesem gehört auch der Straßenbahnverkehr.

Die Straßenbahnlinie 4 – von Dresden über Radebeul und Coswig nach Weinböhla – ist jedoch keine Linie des Landkreises, sondern gehört zum Straßennetz der Landeshauptstadt Dresden. Diese hat mit den Dresdner Verkehrsbetrieben AG (DVB) einen Verkehrsvertrag abgeschlossen.



Die Linie 4 verbindet heute auf ihrer Strecke Weinböhla mit dem Dresdner Stadtteil Laubegast.

Foto: DVB

Die DVB hat von der zuständigen Landesbehörde eine Liniengenehmigung bis 2040 erhalten. Mit dem neuen Verkehrs- und Investitionsvertrag (VIV) passt sich der Landkreis Meißen diesem Genehmigungszeitraum an.

Die Mitglieder des Kreistages Meißen stimmten bereits in ihrer Sitzung am 30. September 2021 dem Verkehrs- und Investitionsvertrag (VIV) einstimmig zu. Dessen Laufzeit startete am 1. Dezember 2021 und soll bis 30. November 2036 gehen, mit der Option bis 27. Mai 2040 zu verlängern.

Bis Mitte Dezember stimmten im Anschluss die Stadt- und Gemeinderäte von Radebeul, Coswig und Weinböhla ebenfalls für den Abschluss des Vertrages. Anschließend wurde dieser von allen Seiten unterzeichnet.

Der Vertrag beinhaltet das allgemeine Bestellen der Straßenbahnfahrten auf dem Meißner Kreisgebiet und einen Investitionsplan. Der Landkreis und der

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) bilden mit den Straßenbahnkommunen – Radebeul, Coswig, Weinböhla – die Aufgabenträgerseite, die Dresdner Verkehrsbetriebe sind der Auftragnehmer für die Durchführung des bestellten Straßenbahnverkehrs. Gleiches gilt für die nötigen Investitionen zur Erneuerung und Modernisierung der Straßenbahninfrastruktur.

Die Straßenbahnlinie 4 verkehrt auf dem Kreisgebiet in einem 30-Minuten-Grundtakt. Der Grundtakt wird vom Landkreis finanziert. Die Große Kreisstadt Radebeul finanziert auf ihrem Stadtgebiet einen Verdichtungstakt auf zehn Minuten. Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) finanziert den Nachtverkehr auf der Linie 4. Laut neuem Verkehrs- und Investitionsvertrag wird 2022 mit rund 2,27 Millionen Nutzern gerechnet.

In den 15 Jahren der Vertragslaufzeit sollen rund 50,8 Mio. Euro in die Infrastruktur investiert werden. So müssen noch mehrere Gleisabschnitte auf der Meißner Straße in Radebeul erneuert werden. Eine Erneuerung der Gleise ist auch in Weinböhla vorgesehen. Im Coswiger Stadtgebiet steht der barrierefreie Ausbau von Haltestellen auf dem Programm.

Mit dem neuen Verkehrs- und Investitionsvertrag ist der weitere Betrieb der Straßenbahnlinie 4 auf dem Gebiet des Landkreises Meißen gesichert. Damit kann die lange Tradition der Straßenbahn im Verdichtungsraum des Ballungsgebietes Oberes Elbtal fortgeführt werden.

Die Abstimmungen über und die Unterzeichnungen des neuen



Historischer Hechtwagen der Linie 15 – heute Linie 4

Foto: A. Prüfer

Verkehrs- und Investitionsvertrages fielen mit einem Jubiläum der Linie 4 zusammen: Am 13. November 1931 wurde der Straßenbahnbetrieb bis Weinböhla mit einer Einweihungsfahrt eröffnet. Einen Tag später startete dann der fahrplanmäßige Betrieb. Damals war es noch die Linie 15 und auf der Strecke fuhr der sogenannte Hechtwagen.

Die Große Kreisstadt Radebeul

war bereits zeitiger per „Bahn“ an Dresden angebunden. So fuhr 1882 eine Pferdebahn von Dresden nach Radebeul. Ende des 19. Jahrhunderts startete die Elektrifizierung der Strecke. Eine eingleisige Verlängerung bis zum Gasthof Zitzschewig bestand dann ab Ende des Jahres 1920. Nach weiteren neun Jahren ging der Abschnitt nach Coswig in Betrieb.

Anja Schmiedgen-Pietsch

Ist Ihre Küche in die Jahre gekommen?
Dann wird es Zeit für eine neue...



Jetzt Termin buchen unter ☎ 03525 / 8753350

Alexander-Puschkin-Platz 4d • 01587 Riesa • mail@apart-kuechenstudio.de • www.apart-kuechen.de

Musterküchenabverkauf

ALLE KÜCHEN INDIVIDUELL ANPASSBAR!

Es sind 5 Musterküchen
neu für Sie da!

Das Team vom Küchenproficenter Weinböhla wünscht
allen Kunden und Geschäftspartnern ein gesundes 2022!



Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 09.00–18.00 Uhr

Sa. 09.00–14.00 Uhr

01689 Weinböhla
Ehrlichtweg 3–9

✉ kontakt@huelsbusch.com
f/moebelhuelsbusch/

www.huelsbusch.com

Was tun mit der Immobilie bei

Erbschaft

Geldbedarf

Scheidung

Wegzug

Alter

Betreutem Wohnen

Insolvenz

Krankheit

Verkauf



© AD DICO AGENTUR, Meißen

Sie brauchen eine persönliche Strategie für die konkrete Situation!
Gemeinsam mit unseren Partnerspezialisten bieten wir umfangreiche Beratung und aktive Unterstützung.



Andreas Hofmann
Geschäftsführer
Hofmann & Partner GmbH

www.hofpart.de

Hofmann &

Partner GmbH

Ihr Immobilienmakler

Ihr Immobilienprofi vor Ort

**Kostenlose Erstberatung.
Kostenlose Immobilienbewertung.**

Rufen Sie mich an. Telefon: 03521/7581-0
01662 Meißen - H.-Heine- Str. 32, Email: immobilien@hofpart.de

Wir machen das für Sie.